



## Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am  
Mittwoch, 07.09.2022, 18:00 Uhr,  
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG, Löwenhofstr.1 / Große Bleiche 46,  
55116 Mainz

## Tagesordnung

### a) öffentlich

1. Meine Straßenbahnstadt: Themenwerkstätten im Rahmen der Bürgerbeteiligung Innenstadterschließung

## Anträge

2. Hitzeaktionsplan (Grüne)  
Vorlage: 1241/2022
3. WC-Standorte (Grüne)  
Vorlage: 1242/2022
4. Allianzhaus als Ort der Kultur (SPD)  
Vorlage: 1243/2022
5. Neubau Bischofsplatz / Portal Ignazgässchen (SPD)  
Vorlage: 1244/2022

## Anfragen

6. Grüne Gestaltungselemente auf saniertem Rheinufer (Grüne)  
Vorlage: 1234/2022
7. Betret- und befahrbare Berieselungs-/Fontänefläche auf dem Rebstockplatz (Grüne)  
Vorlage: 1235/2022
8. Informationspolitik Ludwigstraße (Grüne)  
Vorlage: 1237/2022
9. Unsanktionierte Schaufensterbeklebungen (Grüne)  
Vorlage: 1238/2022

10. Werbeanlagen und Wegerechte (Grüne)  
Vorlage: 1239/2022
11. Sicherheits- und Rettungswegekonzept für das Marktfrühstück (Grüne)  
Vorlage: 1240/2022
12. Einwohnerfragestunde
13. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
  - 13.1. Aufzüge Kupferbergterrasse (Grüne)  
Vorlage: 1543/2021
  - 13.2. Mehr Abstellplätze für Fahrräder an Rathaus und Rheingoldhalle (SPD)  
Vorlage: 0658/2022
  - 13.3. Aktualisierung RheinUferForum (Grüne)  
Vorlage: 0056/2022
  - 13.4. Musik- und Glasverbot am Winterhafen? (Grüne, SPD, DIE LINKE, FDP, ÖDP)  
Vorlage: 0506/2022
  - 13.5. Taubenfütterungsverbot - Hinweisschilder (Grüne)  
Vorlage: 0615/2022
  - 13.6. Zusätzliche Haltestelle Linie 78 (Grüne)  
Vorlage: 1086/2022
  - 13.7. Neuausschreibung Werberechtsvertrag (Grüne)  
Vorlage: 1087/2022
  - 13.8. Nachfragen zu Anfrage 0612/2022 (Grüne, FDP, ÖDP)  
Vorlage: 1088/2022
  - 13.9. Nachmittagsbetreuung für Grundschulkinder (SPD)  
Vorlage: 1094/2022
  - 13.10. Verkehrssicherungspflicht Malakoff-Terrasse (Grüne)  
Vorlage: 1091/2022
  - 13.11. Kindergeburtstag im öffentlichen Raum (SPD)  
Vorlage: 1093/2022
  - 13.12. Zwischenbilanz IEK Innenstadt (Grüne)  
Vorlage: 0635/2022
14. Sachstandsberichte
15. Beschlussvorlagen
  - 15.1. Aufhebung "Dachbegrünungssatzung"  
Vorlage: 1106/2022
  - 15.2. Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt Teile A und B/ Schlussabrechnung  
Vorlage: 1101/2022
  - 15.3. "Sanierungsgebiet Gaustraße"/ Schlussabrechnung  
Vorlage: 1105/2022
16. Mitteilungen und Verschiedenes

16.1. Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

17. Stadtteilmittel

**b) nicht öffentlich**

18. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

19. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 06.09.2022

gez. Dr. Brian Huck  
Ortsvorsteher



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1241/2022

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 07.09.2022

## Hitzeaktionsplan

„In der Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021“ für Deutschland nimmt unter den 100 untersuchten Auswirkungen des Klimawandels die wachsende Hitzebelastung in den Städten einen nicht zu vernachlässigenden Stellenwert ein. Die sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Wohlbefindens, der Leistungsfähigkeit und insbesondere der Gesundheit wird nach dieser Studie gerade im Süden und Westen und dort im Hitzegürtel des Rheingrabens unter den Bedingungen länger anhaltender stabiler Hitzeperioden zu einer Herausforderung, der sich Bevölkerung und Verwaltungen stellen müssen.

Gerade die Bewohner:innen der Innenstadt sind aufgrund der dichten Bebauung und des übergroßen Anteils versiegelter Flächen diesen Gefährdungen in besonderem Maße ausgesetzt. Betroffen sind vor allem Menschen mit Vorerkrankungen, Ältere, Kinder und Jugendliche.

Hitzeaktionspläne sind in dieser Lage ein geeignetes Instrument, durch das Verwaltungen ihre präventive Verantwortung wahrnehmen können. Sie fassen auf der Grundlage von Handlungsempfehlungen des Bundesumweltministeriums strukturiert und handlungsorientiert die erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zusammen und definieren die Aufgaben der beteiligten Akteure. Ihr integrativer Ansatz ist gleichzeitig perspektivisch angelegt und enthält neben akut zu ergreifenden Maßnahmen zum Gesundheitsschutz kurz-, mittel- und langfristig umzusetzende konkrete Vorhaben, um die Resilienz der Stadt gegenüber Hitze zu stärken.

Die bereits bestehenden wichtigen Studien und Masterpläne für Mainz beschreiben den Weg hin zur angestrebten Klimaneutralität und beinhalten daher vorrangig Vorhaben zum Klimaschutz. Der Hitzeaktionsplan ist also als eine notwendige Ergänzung dazu anzusehen, weil er, bezogen auf die konkreten räumlichen und baulichen Bedingungen innerhalb der Stadt, in einem bestimmten Zeitraum abzuarbeitende Planungsschritte beschreibt, die der unmittelbaren gesundheitlichen Vorsorge dienen.

An dieser Stelle seien nur vier Beispiele genannt: Bis wann werden an welchen Standorten Trinkwasserbrunnen installiert? Bis wann wird an welchen Schulen der passive Hitzeschutz verbessert? Wann werden an welchen Standorten Flächen entsiegelt und begrünt? Wie kann gewährleistet werden, dass hitzeempfindliche Menschen (z.B. Senior:innen) Zugang zu gekühlten öffentlichen Räumlichkeiten an besonders heißen Tagen haben?

### **Beschluss:**

**Der Ortsbeirat Altstadt fordert die Verwaltung dazu auf, einen Hitzeaktionsplan zu erarbeiten.**

Ludwig Julius  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1242 / 2022

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 7. September 2022

### WC-Standorte

Im Sachstandsbericht 1158/2022 schreibt die Verwaltung: „Die Verwaltung wird Anregungen aus den Gremien in die Überlegungen mit einfließen lassen...“. Mit Antrag 1090/2022 hatten wir Anregungen allgemeiner Natur über die Beschaffenheit der WC-Anlagen der Verwaltung gegenüber getätigt, jedoch keine konkrete Standorte benannt.

Folgende Standorte sollten bei der Bedarfsermittlung Berücksichtigung finden:

- Rheinufer zwischen Fischtorplatz und Winterhafen-Brücke
- Rheinufer zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Kaisertor
- Ernst-Ludwig-Platz
- Neubrunnenplatz
- Karmeliterplatz
- Hopfengarten
- Schillerplatz bzw. Ballplatz (hier verweisen wir auf Beschluss **0345/2021**, darin Punkt 8: „Der Platz [zwischen Ballplatz 2 und Ludwigsstraße 2-6] soll mit einer öffentlichen Toilette ausgestattet werden“, sowie die Antwort der Verwaltung auf Anfrage **0081/2008**: „Die Umsetzung einer neuen Toilettenanlage im Umfeld des Schillerplatzes ist aber nach wie vor mittelfristig vorgesehen.“ Darüber waren Bürgermeister Norbert Schüler und Beigeordneter Franz Ringhoffer schon vor 14 Jahren einig!)

Zudem ist für eine barrierefreie Lösung im Bereich Höfchen/Markt zu sorgen, da die gegenwärtige Anlage in dieser Hinsicht völlig inadäquat ist.

Renate Ammann  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**  
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1243/2022

## Allianzhaus als Ort der Kultur

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 7. September 2022

### Hintergrund

Das ehemalige Allianzhaus (Flachmarktstraße 36 / Große Bleiche 60-62) befindet sich im Eigentum der stadtnahen Mainzer Aufbaugesellschaft (MAG). Seit Jahren ist es Standort kultureller und gastronomischer (u. a. ein Kulturclub) sowie sozialer Einrichtungen (u. a. Flüchtlingsunterkunft).

Die jüngsten Planungen für das Areal stammen aus dem Jahr 2014. Sie sehen einen Abriss und eine überwiegende Büronutzung vor. Die Mietverträge der Einrichtungen laufen in wenigen Jahren aus. Jetzt ist es Zeit, sich Gedanken über eine künftige Nutzung zu machen.

### Beschluss

1. Der Ortsbeirat Altstadt spricht sich für eine attraktive öffentliche Nutzung des künftigen Allianzhauses aus. Es soll ein Haus der Kultur und Bildung sein.
2. Zudem soll das Allianzhaus auch künftig einen Kulturclub und weitere Gastronomie beheimaten.
3. Die Verwaltung wird gebeten, ein entsprechendes Nutzungs- und Raumkonzept zu erstellen und hierfür notwendige bauliche Anforderungen zu definieren. Ein Erhalt des Gebäudes wäre wünschenswert. Sollten bautechnische Gründe dagegensprechen, ist ein Planungsverfahren zu wählen, das den städtebaulich-architektonischen Ansprüchen gerecht wird, die an diesem prominenten Ort zu stellen sind. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, inwiefern charakteristische Gebäudeteile – wie z. B. die Fassade aus rotem Sandstein – erhalten bleiben können und wie der Blick auf Sankt Peter bewahrt werden kann.
4. Darüber hinaus sind durch Politik, Verwaltung und Bürgerschaft Ideen und Konzepte zu entwickeln, wie Raum für Kultur (einschließlich „Subkultur“) in unserem Stadtteil erhalten und geschaffen werden kann. Hier ist ein enger Austausch mit den Akteurinnen und Akteuren der Altstädter Kulturszene von großem Nutzen, so insbesondere mit der Initiative „Spielraum“. Die Sanierung des Kulturzentrums (KUZ) und die Aktivierung des Alten Rohrlagers für Kulturschaffende und Vereine waren Meilensteine – auch bezüglich der Beteiligung der Kulturszene. Mit dem Allianzhaus sowie (nach dem Auszug der Hochschule) der Holztorschule und dem „Alu bomber“ beidseits der Rheinstraße bieten sich neue Chancen.

### Begründung

1. Kultur ist wichtig und attraktiv für ein lebendiges Stadtzentrum. Der Standort des Allianzhauses ist bekannt und markant, liegt zentral, ist bestens per ÖPNV erreichbar und bietet ausreichend Platz – damit ist das Allianzhaus ein kultureller Magnet, der Menschen in das Bleichen- und Schlossviertel lockt sowie zur Lebensqualität der gesamten Altstadt und umliegender Stadtteile beiträgt.
2. Mainz braucht auch Raum für die Clubszene. Clubs möchten gerne ins Zentrum, doch genau hier in der dicht bebauten Altstadt gibt es am wenigsten geeignete Räumlichkeiten. Die allermeisten

Gebäude der Altstadt liegen mitten in Wohnquartieren und sind daher für Clubs nicht geeignet; denn Nachtruhe ist unverzichtbar. Das Allianzhaus hat auf drei Seiten keine Wohnbebauung in der Nachbarschaft, so dass ein Club und weitere Gastronomie an diesen Stellen (mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen) gut Platz finden können.

3. Das Allianzhaus ist stadtbildprägend und ein gelungenes Beispiel der rarer werdenden Mainzer Baukultur der Nachkriegszeit. Es bildet bewusst mit Sankt Peter ein Ensemble, das die Kirche in den Fokus rückt und optische Bezüge zwischen Kirche und Bürogebäude herstellt. Ein Erhalt von Gebäuden oder Gebäudeteilen hat auch ökologische Vorteile wie die Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und Ressourcenschonung.

*Andreas Behringer, Sprecher SPD-Fraktion*



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**  
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1244 / 2022

## Neubau Bischofsplatz / Portal Ignazgässchen

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 7. September 2022

### Hintergrund

Das 1969 errichtete Wohn- und Geschäftsgebäude an der Ecke Bischofsplatz 12 / Fuststraße 2 ist in den letzten Wochen abgerissen worden. Hier stand zuvor das 1765 errichtete „Haus zum Stecklenberg“, das 1942 durch eine Bombe erheblich beschädigt worden war. Über 70 Jahre war es Sitz der bekannten Mainzer Familie Bamberger. Deren letzte Bewohnerin, Berta Bamberger, wurde 1939 wegen ihrer jüdischen Herkunft gezwungen, das Haus zu verlassen. Sie nahm sich am 11. September 1942 das Leben, um der bevorstehenden Deportation ins Konzentrationslager zu entgehen.

Vom Haus zum Stecklenberg ist noch ein Gebäudeteil erhalten – und zwar ein ganz besonderes: der Rokoko-Portalrahmen aus Rotsandstein, der den Haupteingang prächtig verzierte. Er befindet sich heute im Ignazgässchen und begrenzt das Gelände des einstigen Kirchhofs von Sankt Ignaz.

### Beschluss

1. Der Ortsbeirat spricht sich dafür aus, am Neubau Bischofsplatz 12 / Fuststraße 2 zusätzlich zum davor befindlichen „Stolperstein“ eine Informationstafel der Reihe „Historisches Mainz“ anzubringen. Sie soll u. a. auf das Schicksal der früheren Eigentümerin und Bewohnerin Berta Bamberger hinweisen.
2. Die Verwaltung wird gebeten, mit den Investoren des Neubaus Gespräche zu führen mit dem Ziel, die dringend notwendige Restaurierung des historischen Portalrahmens zu finanzieren. Sofern keine Integration des Portalrahmens in den Neubau erwogen wird, wäre es wünschenswert, neben Stankt Ignaz ebenfalls eine Informationstafel zu errichten, um über dessen bewegte Geschichte zu informieren.
3. Die kleine Grünfläche vor Bischofsplatz 12 ist nach Fertigstellung des Neubaus bitte wiederherzustellen, der Baum ist während der Arbeiten zu schützen und der Brunnen möge anschließend wieder reaktiviert werden.

### Begründung

1. Der Neubau gibt Anlass für eine Beschilderung, die die stadtgeschichtliche Bedeutung des Anwesens vor Ort darlegt, sowohl hinsichtlich der Eigentümerfamilie als auch der Baugeschichte.
2. Die Verwitterungsschäden nehmen an diesem Bauzeugnis in bedenklicher Weise zu. Es wäre kaum zu verantworten, mit einer Restaurierung zu warten.
3. Bäume, Brunnen und Bänke sind unverzichtbar für die Lebensqualität unserer Altstadt.

*Andreas Behringer, Sprecher SPD-Fraktion*

*Mit Dank an Hartmut Fischer*



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1234 / 2022

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 07. September 2022

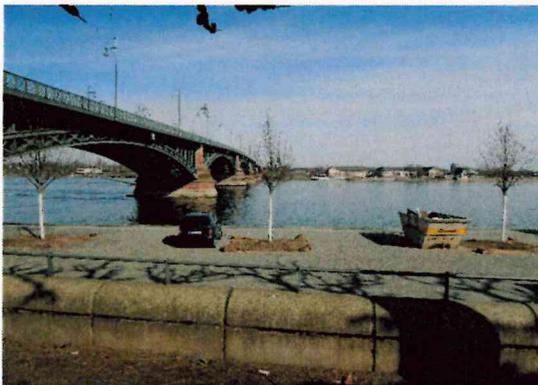
## Grüne Gestaltungselemente auf saniertem Rheinufer

Im September soll mit der Sanierung des ersten Abschnitts des Rheinufers zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Tiefgarage begonnen werden. Damit dort während der bekannten Messen und Feste Schausteller ihre schweren Fahrgeschäfte aufbauen können, wird dieser Abschnitt erneut versiegelt.

Damit aber dieser Abschnitt auch außerhalb der Festtage eine Attraktivität als Promenade, Freizeit- und Erholungsfläche erhält, schlagen wir vor, das Areal zusätzlich durch grüne Gestaltungselemente aufzuwerten. Damit bestärkt der Ortsbeirat seine Bestrebungen, auch jüngeren Menschen einen konfliktfreieren Raum für ihre Freizeitbedürfnisse zu eröffnen. Darüber hinaus können dort perspektivisch der Weinprobierstand der Mainzer Winzer und das Marktfrühstück als „Rheinfrühstück“ ihre neue Heimat finden.

Wir fragen daher die Verwaltung,

- ob die Baumreihe, die unmittelbar südlich der Brücke auf dem Areal des „Rheinstrands“ begonnen wurde, als grünes Band im nördlichen Sanierungsabschnitt fortgesetzt werden kann (vgl. Bild)
- und welche konkrete Planungen bestehen, diese versiegelte Fläche durch mobile Elemente mit Sitzmöglichkeiten und Begrünung sowie Gastronomie zu beleben.
- Welche Möglichkeiten bestehen, die Schausteller:innen als Gegenleistung für die Schaffung einer eigens für sie geplanten versiegelten Fläche an den Kosten für die Pflege und den Transport der mobilen Elemente zu beteiligen?



Ludwig Julius, Bündnis 90/Die Grünen



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1235 / 2022

## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 07. September 2022

### Betret- und befahrbare Berieselungs-/Fontänefläche auf dem Rebstockplatz

Neben den klassischen Brunnenanlagen sind in den Boden eingelassene Berieselungs- bzw. Fontänefelder eine für den städtischen Raum bedeutsame Option, Belebung in Form von Wasser zu integrieren. Darüber hinaus haben sie eine hohe Attraktivität für Kinder. Gleichzeitig können an geeigneten Standorten benässte Flächen dazu beitragen, in überhitzten Innenstädten für Abkühlung zu sorgen und das Mikroklima zu verbessern. Solche Flächen inkl. ihrer Düseneinbautöpfe sind mittlerweile schwerlastbefahrbar und somit mit brandschutztechnischen Anforderungen vereinbar. Werden solche Anlagen im Umwälzsystem betrieben, kann ein behutsamer Umgang mit der Ressource Wasser gewährleistet werden.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit den 2008 eröffneten „Markthäusern“ zum Abbau des Brunnens auf dem Platz und zur Beseitigung von Bäumen und einer Grünfläche in der Mailandsgasse geführt haben. Die so entstandenen Defizite konnten wegen der Belange des Brandschutzes bislang nur unzureichend korrigiert werden. Eine berieselte Fläche dort wäre ein attraktivitätssteigernder Anziehungspunkt und ein optimaler Ersatz der für den Rebstockplatz angedachten, aber nicht realisierten Wasserspielgeräte (vgl. Broschüre des Baudezernats „Gestaltung Rebstockplatz und Mailandsgasse“, 2011). Ggf. müsste für die dort unter der Gitterrostabdeckung liegende Zuluftöffnung der Tiefgarage eine alternative Lösung gefunden werden oder die Fontänenanlage an anderer Stelle auf dem Platz verortet werden.

Wir fragen daher die Verwaltung:

- Besteht grundsätzlich ein Interesse daran, solche Anlagen bei der Neu- oder Umgestaltung von Plätzen an geeigneten Standorten planerisch zu berücksichtigen?
- Wäre der Rebstockplatz ein Standort, der für eine solche Anlage auf seiner zentralen Fläche in einem die Fußverkehrsströme berücksichtigenden Umfang für ein erstes Projekt dieser Art geeignet? Falls nein, warum nicht?

Ludwig Julius  
Bündnis 90/Die Grünen



## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 7. September 2022

### Informationspolitik Ludwigsstraße

In einem Artikel in der *Immobilienzeitung* vom 25. August 2022 werden einige Informationen zur geplanten Bebauung an der Ludwigsstraße veröffentlicht. Diese gehen über den Stand hinaus, der in den Vorlagen für die städtischen Gremien berichtet wurden.

So wird Volker Schick im besagten Artikel mit der Aussage zitiert, es seien „nur noch um die 10.000 qm für den Handel“ im Areal geplant. In der Begründung zum Bebauungsplan A 262 steht hingegen: „Ein Schlüssel zur Modernisierung der Einkaufsstadt im Sinne der o.g. Zielsetzung ist die funktionale und städtebauliche Ertüchtigung des Einzelhandelskomplexes Ludwigsstraße (ehemals Karstadt).“ und „Der Zulässigkeitskatalog eines Kerngebiets entspricht auch der städtebaulichen Zielsetzung, einen Einzelhandelsstandort in einem Oberzentrum nachhaltig zu stärken.“

Weiter steht im Artikel: „Einen Logistiker, der den Hub bewirtschaften will, gibt es laut Gemünden bereits.“ Und „Von der Stadt Mainz wünscht Gemünden sich eine Überplanung des Konzepts für die Fahrradstellplätze. [...] die Ballung von 350 Stellplätzen im Parkhaus sei realitätsfremd. Gerade mit dem Fahrrad wollen die Leute bis direkt ans Geschäft fahren. Wir müssen die Abstellplätze dezentraler anbieten, fordert er.“

Und ferner: „Für die Ökologie sollen neben den Dachgärten [auch Betonrecycling, Erdwärme, Fernwärme, Regenwassernutzung, Photovoltaik zur Anwendung kommen].“ Fassadenbegrünung wird im Artikel nicht erwähnt. Gegen Ende des Artikels wird verkündet: „Der Karstadt-Block wird voraussichtlich erst im Juni 2023 Baurecht erhalten.“

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele qm Handelsfläche war im Areal A 262 zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses 2013 vorhanden? Wie viele qm Handelsfläche sind nach den Plänen des Projektentwicklers zum Abschluss des Projekts noch vorhanden? Sind diese Angaben Gegenstand der noch laufenden Verhandlungen zum städtebaulichen Vertrag?
2. Entsprechen die Angaben des Projektentwicklers dem Verhandlungsstand zu diesem Vertrag? Warum werden die Gremienmitglieder schneller und ausführlicher durch die Medien als durch die Stadtverwaltung über solche Zwischenstände informiert?
3. Wie ist eine Verkleinerung der Verkaufsfläche an diesem Pol des Tripols als „Stärkung“ des Handelsstandorts zu verstehen, besonders unter Berücksichtigung des Verlusts des Kaufhauses?
4. Ist die Auswahl des Logistikers durch den Projektentwickler der Stadtverwaltung bekannt? Falls ja, seit wann, und wann ist beabsichtigt, dass die Gremien über das Logistikkonzept genauer informiert werden?

5. Wird die Ansiedlung des Logistiklers zu einer Zunahme oder Abnahme von Lieferverkehr in den Straßen der Altstadt führen, und worauf basieren solche Projektionen? Inwieweit können dadurch die Ziele des M-hoch-Drei-Masterplans, eine **Reduzierung** des Lieferverkehrs (Maßnahme L-2-1), erreicht werden? Ist der Standort und das Konzept geeignet, Maßnahme L-2-5 (Einrichtung von neutralen Packstationen; Einrichtung Mikrodepots am **Innenstadtrand** als zweite Umschlagspunkte) zu verwirklichen? Inwieweit steht der Anreiz, noch mehr Pakete ausliefern zu lassen, anstatt Einkäufe selbst mit nach Hause zu nehmen, den Zielen der Stadt im Hinblick auf Reduzierung von Lieferverkehr diametral entgegen?
6. Inwieweit trifft die Darstellung des Projektentwicklers zu, die Stadt fordere eine Ballung der Fahrradstellplätze im Parkhaus, und lasse die Einrichtung von Radabstellplätzen vor den Geschäften (z.B. in der Pop-Up-Halle) nicht zu? Steckt hinter der Forderung der Dezentralität die unrealistische aber eigennützige Erwartung, die Stellplätze könnten statt auf eigenem Gelände besser im verbliebenen öffentlichen Raum verortet werden, und dennoch dem Projekt angerechnet werden?
7. Die fehlende Erwähnung von Fassadenbegrünung als ökologischem Merkmal des Projekts kann ein Indikator dafür sein, dass hier wenig zu erwarten ist. Inwieweit trägt dieses Projekt dazu bei, die Ziele, die mit der neuen Grünsatzung und deren Vorschriften im Hinblick auf **Fassadenbegrünung** angestrebt werden, zu erreichen? Ist zu erwarten, dass aufgrund großer Fensterflächen und fehlender Möglichkeiten für Bodenanschlüsse für die Bepflanzung, großzügig von den in dieser Satzung enthaltenen Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht wird?
8. Bis Juni 2023 sind lediglich vier weitere Gremienrunden (mit Stadtratssitzungen im November, Februar, März und Mai) terminiert. In welcher dieser Gremienrunden sind welche Vorlagen zu erwarten, damit Baurecht bis Juni geschaffen werden kann? Hält die Verwaltung diese Zeitschiene für realistisch? Warum bzw. warum nicht? Falls es der Verwaltung nicht möglich ist, den Zeitpunkt der Vorlagen zu prognostizieren, wieso kann der Projektentwickler solch konkrete Aussagen machen?

Renate Ammann

Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1238 / 2022

## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 7. September 2022

### Unsanktionierte Schaufensterbeklebungen

Mit Anfrage 0633/2022 fragten wir nach der Anwendungspraxis der verschiedenen Gestaltungssatzungen in der Altstadt. In ihrer Antwort konstatierte die Verwaltung, die Aufgaben der Bauaufsicht zu priorisieren: so habe die unmittelbare Gefahrenabwehr (z.B. Brandschutz) selbstverständlich eine höhere Priorität als die Durchsetzung der Gestaltungssatzungen. In unserer Anfrage kamen Praxisbeispiele vor, bei denen über sechs Monate hinweg unzulässige Werbung ohne Sanktionen möglich war. Bei einem dieser Beispiele, Schillerplatz 8, wurde die unzulässige Fensterbeklebung nicht etwa durch Aufforderung durch die Bauaufsicht beseitigt, sondern erst dadurch, dass in den vergangenen Tagen Umbauarbeiten am Objekt zur Entfernung der Fenster insgesamt geführt haben.

In ihrer Antwort auf die Anfrage erwähnte die Verwaltung eine Dokumentation aus dem Frühjahr 2022 von beklebten Schaufenstern im Innenstadtbereich. Bei der Kenntnisnahme der Antwort in der Sitzung am 6. Juli fragte die Vorsitzende nach, „wann die Dokumentation vorliegen wird und ob sie auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.“ Bis heute liegt uns keine Antwort auf diese Fragen vor.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wann wird die Dokumentation der beklebten Schaufenster dem Ortsbeirat vorgelegt (falls rechtlich erforderlich, hilfsweise in nicht-öffentlicher Sitzung, auch wenn Werbeanlagen ihrer Natur nach sehr öffentlich sichtbar sind)? Falls überhaupt nicht, warum nicht?
2. In welchen Intervallen wird diese Dokumentation aktualisiert, damit unzulässige Beklebungen im zweiten Halbjahr 2022 oder in kommenden Jahren auch zeitnah beseitigt werden können? Falls sie kontinuierlich aktualisiert wird, bitten wir um Vorlage der Änderungen seit dem Stand im Frühjahr 2022.

Renate Ammann & Ludwig Julius

Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1239 / 2022

## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 7. September 2022

### Werbeanlagen und Wegerechte

Mit Anfrage 1092/2022 haben wir bereits Fragen zu diesem Themenkomplex an die Verwaltung gerichtet; die mit dem 27. Juli 2022 datierte Antwort war jedoch in einigen Punkten nicht erschöpfend beantwortet. So hatten wir gefragt, welche Verpflichtungen die private Grundeigentümerin habe, die Begehbarkeit bzw. Befahrbarkeit der Fläche für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die Verwaltung hat ein grundsätzliches Wegerecht konstatiert, das jedoch eingeschränkt ist.

Ebenfalls hatten wir Fragen zur Genehmigungspflicht von Werbeanlagen gestellt. Hier hat die Verwaltung einerseits geantwortet, es gäbe keinerlei zeitliche Vorgaben für Werbeanlagen auf Privatgelände, was im Widerspruch steht zu den Erfahrungen, dass jährlich Dutzende von Genehmigungen für Werbeanlagen in der Altstadt beantragt werden. Andererseits hat die Verwaltung zugesagt, die Zulässigkeit der Werbeanlagen werde durch die Bauaufsicht geprüft.

Da die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung ggf. auf verschiedene Ämter verteilt sind, und es erfahrungsgemäß (siehe Anfrage 1543/2021) sehr lange dauern kann, wenn das antwortende Dezernat auf Stellungnahmen anderer Ämter warten muss, bitten wir um eine Priorität für die **fristgerechte Beantwortung zur Sitzung am 7. September** soweit Antworten vorliegen, sowie eine klare Benennung, welche Stellungnahmen von wem noch ausstehen zu diesem Zeitpunkt. Eine zielführende und direkte Zuleitung der einzelnen Fragen an mehrere Dezernate gleichzeitig, ohne einem Dezernat die „Koordinierungsfunktion“ für Fragen außerhalb dessen Zuständigkeitsbereich aufzubürden, empfehlen wir; wenn dafür eine Aufteilung der Anfrage in Teilanfragen die Beantwortung beschleunigt, so ist das zur Einhaltung der Frist wünschenswert.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Seit wann ist das Nutzungsrecht an dieser Fläche entzogen? Wie viel Quadratmeter beträgt die entzogene Fläche?
2. Wie ist der Wortlaut des Grundbucheintrags bzw. der Eintragung im Baulastenverzeichnis (ggf. plus Lageplan), mit dem das Wegerecht zugunsten der Öffentlichkeit gesichert wird?
3. Hat die Grundstückseigentümerin die Erlaubnis der Stadt für die Einschränkung eingeholt, und falls ja, für welchen Zeitraum wurde diese beantragt bzw. erteilt? Wie wurde nachgewiesen, dass die Baumaßnahme mit einer zeitlich kürzeren Sperrung bzw. einer kleineren gesperrten Fläche nicht ebenfalls durchführbar gewesen wäre?
4. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die Einschränkung des Wegerechts durch die Baustelle möglichst minimiert wird? Welche Bemühungen der Verwaltung zur Verteidigung des Wegerechts sprechen gegen die Interpretation, die Verwaltung interessiere sich nicht für das Wegerecht bei einer Privatfläche?

5. Auf der mit der Grunddienstbarkeit belasteten Fläche befinden sich neben der Baustelle auch noch einige temporäre Behausungen bzw. Container, die z.B. als Waffelstand und Corona-Teststelle benutzt werden. Welche Ausführungsgenehmigungen wurden für diese „fliegenden Bauten“ nach §76 LBauO erteilt? Wurde deren Aufstellung nach §76 Abs. 7 LBauO der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Mainz angezeigt? Stehen sie schon „längere Zeit an demselben Aufstellungsort“ im Sinne von §76 Abs. 9 LBauO? Bedarf der Waffelstand auch irgendwelcher gaststättenrechtlicher Erlaubnisse? Wann wurden die erforderlichen Erlaubnisse durch wen erteilt bzw. verlängert? Diese Bauten stellen ebenfalls eine Einschränkung des öffentlichen Wegerechts dar, auch wenn deren Platzierung weniger störend für die Ausübung des Wegerechts ist als die der Baustelle. Gibt es Obergrenzen für das Maß der Gesamtstörung des Wegerechts und werden diese Bauten zusammen mit der Baustelle für die Gesamtbetrachtung herangezogen?
6. In einer Dienstanweisung zur Beurteilung von Werbeanlagen im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main vom 6. Dezember 2002 steht unter Nr. 7: „Temporäre Werbung: Materiell-rechtlich gelten trotz des vorübergehenden Charakters temporärer Werbeanlagen die gleichen Anforderungen wie bei den übrigen baulichen Anlagen. Um dem Missbrauch temporärer Werbeanlagen vorzubeugen, soll eine Genehmigung generell befristet werden. Eine Verlängerung ist im Einzelfall möglich, sofern dadurch der temporäre Charakter der Maßnahme erhalten bleibt. In der Regel kann ein Zeitraum von ca. 4 Wochen, im Verlängerungsfall von ca. 8 Wochen, als temporär angesehen werden.“ Verfährt die Landeshauptstadt Mainz nach ähnlichen Prinzipien? Falls ja, wie sind diese kodifiziert? Falls nein, warum nicht? Inwieweit kommt im vorliegenden Fall an der Malakoff-Terrasse eine Befristung der zulässigen Aufhängung der Werbebanner in Frage?
7. Wie wird dem Missbrauch vorgebeugt, dass der temporäre Charakter der Werbung durch Hängedauern von bis zu einem Jahr oder sogar noch länger ausgenutzt werden kann, um der Genehmigungspflicht zu entgehen? Sind Bauzäune ein Sonderfall, der eine Aufhängung von Werbeanlagen unter Umgehung der Genehmigungspflicht rechtfertigt? Wie wird die additive Störung, die von der Werbung ausgeht, zusätzlich zur Störung des Wegerechts durch die Blockade durch den Bauzaun berücksichtigt?
8. Wann, wie und mit welchen Ergebnissen wurde die Zulässigkeit der Werbebanner durch die Bauaufsicht (wie in der Antwort auf Frage 3 von Anfrage 1092/2022 zugesagt) geprüft?

Renate Ammann

Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1240 / 2022

## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 07. September 2022

### Sicherheits- und Rettungswegekonzept für das Marktfrühstück

Eine sehr gewichtige Frage bei der Diskussion um den Standort des Marktfrühstücks ist die nach der Sicherheit und den Rettungswegen.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Welche genauen Sicherheitsauflagen macht die Stadtverwaltung den Veranstaltern (bitte detailliert auflisten) bzw. wie sieht das Sicherheits- und Rettungs(wege)konzept genau aus?
2. Wer überprüft seitens der Stadt, ob alle Sicherheitsauflagen erfüllt werden?
3. Haben die Mainzer Winzer als Veranstalter und der von ihnen beauftragte Planungs Koordinator für Veranstaltungssicherheit Peter Geiger noch darüber hinausgehende Sicherheitsauflagen freiwillig erfüllt? Falls ja, welche und warum wurden diese nicht von der Stadt als Auflagen erteilt?
4. Wer haftet bei Schadensfällen wie z.B. Verletzten oder sogar Toten im Falle einer Massenpanik oder bei Schlägereien o.ä.?
5. Welcher Rettungsdienst ist federführend zuständig während der Dauer des Marktfrühstücks?
6. Ist der Rettungsdienst direkt vor Ort präsent oder wird er nur bei Bedarf angefordert?
7. Gab es in dieser Saison während des Marktfrühstücks auf dem Veranstaltungsgelände oder in den umliegenden Straßen und Häusern schwerwiegende Verletzungs-, bzw. akute Gesundheitsfälle? Wenn ja, wie viele? Konnten diese Fälle — angesichts der hohen BesucherInnen-Zahlen von bis zu 5000 Menschen, was das Durchkommen mit Rettungsfahrzeugen erschwert — rechtzeitig und ausreichend versorgt und abtransportiert werden? Falls nein, warum nicht?
8. Welche Kritikpunkte seitens der Rettungsdienste wurden gegenüber der Verwaltung geäußert bzgl. Rettungswegen und Arbeitsbedingungen für die MitarbeiterInnen? Welche Äußerungen gab es seitens der privaten Sicherheitsdienste und/oder der Polizei zu diesen Themen oder zum Sicherheitskonzept?

9. Hält die Stadtverwaltung das bisherige Sicherheits- und Rettungs(wege)konzept auch bei einer Anzahl von 5000 Menschen auf und um den Liebfrauenplatz für ausreichend?
10. Wie stark werden die Kräfte des Ordnungsamtes während der Zeiten des Marktfrühstücks an diesem Standort gebunden? Wie rechtfertigt die Stadtverwaltung die fehlende Einsetzbarkeit der hier eingesetzten Kräfte an anderen Standorten zu diesen Zeiten? Wurden in diesen Zeiten Ordnungskräfte in anderen Bereichen angefordert und mussten die erforderlichen Einsätze dort abgewiesen werden?

Renate Ammann  
Bündnis 90/Die GRÜNEN



## **Vorlage 1543/2021**

### **Anfrage für die Ortsbeiratssitzung 10.11.2021**

#### **Aufzüge Kupferbergterrasse**

Nach wie vor ist für alte und gehbehinderte Menschen und Menschen mit Rollstuhl und Kinderwagen der Zugang zu den Aufzügen zur Kupferbergterrasse verwehrt. In Beantwortung der Frage 6 in der Anfrage 1483/2019 hatte die Verwaltung darauf verwiesen, dass „Alternativlösungen für den barrierefreien Zugang zur Oberstadt erst nach Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme angedacht werden können.“

Diese liegt seit dem 13.04.2020 vor. Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Überlegungen wurden seitdem zum o.g. Sachverhalt angestellt?
2. Fanden Gespräche mit den jeweiligen Eigentümern der Aufzüge und der Zuwege statt, um diesen Zustand zu beenden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Gabi Schilling



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

TOP

Vorlage-Nr. 0658/2022

## Mehr Abstellplätze für Fahrräder an Rathaus und Rheingoldhalle

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Wie die AZ in ihrer Ausgabe vom 9. Februar 2022 berichtet, sollen im Herbst dieses Jahres die Sanierungsarbeiten auf den unteren drei Ebenen des Parkhauses zwischen Rathaus und Rheingoldhalle beendet sein und wieder für das Publikum geöffnet werden. Neben den rund 550 Parkplätzen für PKW seien 10 E-Ladestationen sowie Abstellplätze für Fahrräder auf Ebene 1 geplant, deren Zahl jedoch noch nicht feststehe.

Zur Sanierung des Obergeschosses vom Parkhaus und der damit verbundenen Gestaltung des Jockel-Fuchs-Platzes als Teil des denkmalgeschützten Rathaus-Ensembles würden noch Gespräche mit der Denkmalbehörde geführt, wird der MAG-Geschäftsführer Martin Dörnemann zitiert.

### Wir fragen daher die Verwaltung:

– auch vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag der Mainzer Ampel beschlossenen "Weiterentwicklung des Radverkehrs in Mainz" –

1. Wie viele Abstellplätze für Fahrräder sind in der Ebene 1 des Rathaus-Parkhauses geplant?
2. Kann die Zahl der Radstellplätze im Eingangsbereich zum Parkhaus (Unterführung und/oder Rheinseite) erhöht werden?
3. Wird es auf dem Jockel-Fuchs-Platz sowohl vor dem Rathaus- als auch vor dem Rheingoldhalleneingang Abstellplätze für Fahrräder geben?

*Ilona Mende-Daum, SPD-Fraktion*

*Mit Dank an Erik Donner*



## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 26. Januar 2022

### Aktualisierung RheinUferForum

Im April 2019 beschloss der Stadtrat mit sehr breiter Mehrheit den Antrag „Planungsprozess für das Rheinufer voranbringen“ mit fünf Aufforderungen an die Verwaltung. Diese Forderungen waren stark von der Debatte im Ortsbeirat, darunter auch Beschluss 0685/2018, bei dem auch von einer „Aktualisierung des Rheinuferforums“ die Rede war, geprägt. Inzwischen sind seit dem Stadtratsbeschluss fast drei Jahre vergangen. Im November 2019 gab es eine Bürgerbeteiligung für den Uferabschnitt zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Kaisertor, die in die Vorlage 0963/2020 mündete, die jedoch nur den Bereich von der Brücke bis zur Tiefgarage überplante.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Bei welchen breit angelegten Beteiligungsprozessen standen die Empfehlungen aus dem RheinUferForum zur Aktualisierung an (Punkt 1 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan?
- 2) Welche Maßnahmen hat die Verwaltung ergriffen, um das Rheinufer „als Ort der Naherholung für die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und zu stärken“ und um die klimatischen Bedingungen (Entsiegelung?) zu verbessern (Punkt 2 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan?
- 3) Mit welchen Maßnahmen hat die Verwaltung seit Beschlussfassung die „Belange des Fuß- und Radverkehrs am Rheinufer“ berücksichtigt (Punkt 3 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan?
- 4) Welche „ermessenseinschränkende Vorgaben für die Verwaltung“ sind seit Beschlussfassung entwickelt worden (Punkt 4 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan?
- 5) Welche Überarbeitungen der „Regelung[en] des Andienungsverkehrs, [der] Abstellflächen für Schaustellerinnen und Marktbesucher sowie [der] Vorgaben für den Krempelmarkt“ sind seit Beschlussfassung erfolgt (Punkt 5 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan? Wie ist die Antwort auf Anfrage 0810/2021 in diesem Zusammenhang zu verstehen („Eine Änderung dieser Verkehrsbezüge ist [...] nicht vorgesehen.“)?



**Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**  
**im Ortsbeirat**  
**Mainz-Altstadt**

6) Im Sachstandsbericht 0061/2019 schrieb die Verwaltung: „Das Thema der gastronomischen Nutzung auf dem Wasser in der Form von Pontons wurde aktuell wieder von der Verwaltung aufgegriffen. Die Realisierungsmöglichkeiten werden derzeit geprüft.“ Was meint die Verwaltung konkret, und was sind die Ergebnisse der Prüfungen aus dem Jahr 2019? Wie ist der aktuelle Stand dieser Empfehlung des RheinUferForums, und wie sind die ordnungs- und liegenschaftsrechtlichen Zuständigkeiten für eine solche Nutzung festgelegt (siehe Anfrage 0095/2021)?

7) Im gleichen Sachstandsbericht 0061/2019 gab die Verwaltung bekannt, dass sie „aktuell einen Plan zur Optimierung der dortigen Radverkehrsführung“ erstelle, der mit anderen Fachstellen noch zu koordinieren sei. Gleichzeitig heißt es in dieser Vorlage, dass aus Sicht des Dezernats III „keine Einschränkungen hinsichtlich der seither praktizierten und in Planung stehenden Rheinufernutzungen akzeptiert werden können.“ Inwieweit stellte diese Haltung von Dezernat III eine Erschwernis für die Koordinierung des besagten Radverkehrsplans dar? Hat das Dezernat seine Haltung in Hinblick auf die Forderung des Stadtrats nach „ermessenseinschränkenden Vorgaben“ zwischenzeitlich überarbeitet? Falls nein, warum nicht? Wann wird der Plan zur Optimierung der Radverkehrsführung im Ortsbeirat vorgestellt, und wann wird er umgesetzt?

8) Laut Antwort auf Anfrage 1417/2020 wurde mit einer Vorlage, die am 22. April 2004 im Bauausschuss behandelt wurde (die aber laut Antwort auf Anfrage 1879/2020 keine Vorlage der Bauverwaltung war), ein Provisorium eingerichtet, um 121 Stellplätze am Rheinufer nachzuweisen, nachdem zuvor die Widmung zugunsten des ruhenden Verkehrs im Einklang mit den Empfehlungen des RheinUferForums aufgehoben wurde. Um welche Vorlage handelte es sich (bitte um Vorlage, inklusive Beratungsfolge in den Gremien)? Warum ist dieses Provisorium bis heute noch nicht abgelöst worden durch die Verlegung dieser Stellplätze in die inzwischen fertig gestellte Tiefgarage Rheinufer? Welche Planungen bestehen innerhalb der Verwaltung, das Provisorium nach welchem Zeitplan zu beenden?

Ludwig Julius

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**Musik- und Glasverbot am Winterhafen?**

Gemeinsame Anfrage von GRÜNEN, SPD, LINKE, FDP, ödp im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Zur Behandlung in der Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Die von der Verwaltung beabsichtigte „Gefahrenabwehrverordnung“ (Vorlage 0306/2022) und die Änderung der Grünanlagensatzung (Vorlage 0245/2022/1) sorgen für große Unzufriedenheit im Stadtteil. Wir sind optimistisch, eine faire Lösung entwickeln zu können, die vielleicht sogar drastische Verbote für die vielen Menschen, die sich rücksichtsvoll benehmen, vermeiden kann. Daher haben wir in der Ortsbeiratssitzung am 23. März 2022 gemeinsam mit dem Beschluss einer Stellungnahme (ohne Vorlagen-Nummer) der Verwaltung folgende Fragen gestellt:

*Musikverbot*

1. Wieso reichen die bestehenden rechtlichen Regelungen zur Lärmbeschränkung nicht aus?
2. Warum soll das Musikverbot nur an der Winterhafenmole gelten, die rund 120 Meter von den nächsten Wohnungen entfernt ist, und nicht an der Winterhafenpromenade, die unmittelbar an die Wohnhäuser grenzt? Wäre es nicht sinnvoller, die Promenade statt der Mole zu schützen und dafür ein anderes rechtliches Instrument als das der Grünanlagensatzung zu wählen?
3. Sieht die Verwaltung es nicht als offensichtlich an, dass die punktuellen Verbote am Winterhafen die Probleme in die Nachbarschaft verlagert? Wieso kann die Bewohnerschaft an der Uferstraße und am Fischtorplatz nicht gleichermaßen wie am Winterhafen geschützt werden? Warum wird den Hotelgästen an der Malakoff-Terrasse ein Schutz verwehrt? Wie begründet die Verwaltung die Ungleichbehandlung je nach Wohngebiet?
4. Das Musikverbot („Tongeräteverbot“) soll gemäß der Definition in der neuen Grünanlagensatzung „Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen“ umfassen. In der Beschlussvorlage wird betont: „Nahezu jedes Smartphone ist in der Lage Musik abzuspielen.“ Ab wann fällt ein Smartphone unter das geplante Verbot? Wie kann ein Smartphone, selbst bei voller Lautstärke, die Nachtruhe in Wohnungen, die 120 Meter entfernt sind, stören? Warum beschränkt sich das Verbot nicht auf Geräte, die Schall *verstärken*? („Lautsprecher“, „Verstärker“)
5. Gibt es einfach zu bedienende, tragbare Schallmessgeräte, mit denen eine Überschreitung von Grenzwerten kontrolliert werden könnte?

*Glasverbot*

6. War die Zahl und Größe der Abfallbehälter (Eimer, Container etc.) im letzten Sommer immer ausreichend? Kam es vor, dass sie überfüllt waren? Wie steht die Verwaltung zum Vorschlag, auch Glascontainer aufzustellen, um eine Mülltrennung zu ermöglichen? Wie steht sie zur Idee, eine kleine „Entsorgungsinsel“ zu ergänzen, die als zentrale, gut erkennbare Anlaufstelle neben einem Müllcontainer auch einen Glascontainer sowie öffentliche Öko-Toiletten enthält?
7. Liegt das Problem der Scherben nach den Erfahrungen eher darin, dass Flaschen achtlos liegen gelassen wurden oder dass sie bewusst neben (statt in) den Abfallbehältern abgestellt wurden (z. B. weil an Pfandsammler oder an Glasrennung gedacht wurde)?

- 
8. Wann und wie häufig wurden im letzten Sommer „Müllscouts“ eingesetzt? Welche Erfahrungen wurden gemacht? Ist geplant, deren Einsatz diesen Sommer zu intensivieren? Wie sind die Kosten für deren Einsatz mit den Kosten für den Einsatz privater Sicherheitsdienste zu vergleichen?
  9. Wann (zu welchen Uhrzeiten) wurden im letzten Sommer die Abfallbehälter geleert? Wann (zu welchen Uhrzeiten) wurde die Mole gereinigt? Welche Kosten wurden dadurch verursacht?
  10. Wäre es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, herumliegende Flaschen noch abends durch den Entsorgungsbetrieb einzusammeln, um zu vermeiden, dass Scherben entstehen, die am darauffolgenden Morgen mühsam entfernt werden müssten? Gibt es Erfahrungen in Mainz mit abendlichen Leerungen von Behältern, Sammlungen von Flaschen oder Reinigungen von Flächen? Wie sind die arbeitszeitlichen Regelungen im Entsorgungsbetrieb?
  11. Wurden bereits kreative Ideen zur Eindämmung des Glas- und Einwegmülls geprüft wie Maßnahmen, die auf sogenannte Nudging-Ansätze aufbauen? (niedrigschwellige Anreize zur Verhaltensänderung, z. B. Abfall-Fangkörbe und eine Aufmerksamkeitsfokussierung auf die Abfallbehälter) Sind neue Werbestrategien gegen Müll, Glaszerstörung und Lärmbelästigung vorgesehen (z. B. Schilder mit Meener Sprüchen)? Wie steht die Verwaltung zum Vorschlag, die Abfallbehälter mit Leuchtmarkierungen zu versehen, damit sie im Dunkeln besser wahrgenommen werden?

#### *Beide Verbote*

12. Wie sollen die geplanten Verbote durchgesetzt werden? (Wie wird kontrolliert? Zu welchen Uhrzeiten? Mit wie viel Personal?)
13. Was ist der Grund, warum die Verwaltung zur Durchsetzung auch auf private Sicherheitsdienste setzt? Wie ist deren Qualifikation und Ausrüstung? Welche Kosten werden für den Einsatz im kommenden Sommer kalkuliert? Wie ist die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Ordnungsamt, Polizei und privaten Sicherheitsdiensten geplant?
14. In der Pressemitteilung der Stadt vom 09.03.2022 heißt es: „Auch die auf öffentlicher Fläche immer wieder zu beobachtenden und mittels mobiler Tische durchgeführten Trinkspiele werden ab sofort als illegale Sondernutzung gewertet.“ Wieso findet sich dies nicht in den beiden Beschlussvorlagen? Wie ist hierbei die Beteiligung der Gremien sichergestellt? Wie kommt es, dass die Verwaltung Spiele wie „Wikingerschach“ verbieten möchte, die weder Lärm noch Abfälle produzieren? Was genau möchte sie mit einem Verbot von Spielen erreichen?

#### *Allgemein*

15. Seit wann hat sich nach Beobachtung der Verwaltung die Problematik am Winterhafen entscheidend verschärft? Sieht die Verwaltung einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der Schließung von Clubs, Bars, Kinos etc.? Sieht die Verwaltung die Chance, dass sich die Problematik mit dem Ende der Schließungen wieder entspannt?
16. Sind der Verwaltung die Ergebnisse der Untersuchung von Prof. Thomas Bierschenk (Institut für Ethnologie der Universität Mainz) bezüglich der Polizeistrategie am Winterhafen bekannt? Inwiefern wurden oder werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Lösungsstrategie der Verwaltung berücksichtigt?

- 
17. Sind in der Vergangenheit am Winterhafen oder bei ähnlichen Problematiken Streetworker eingesetzt worden? Wenn ja: Mit welchen Erfahrungen? Wenn nein: Wäre dies aus Sicht der Verwaltung künftig sinnvoll?
  18. Ist die Verkehrsüberwachung in den problematischen Nächten im Einsatz, um das illegale Befahren bzw. Parken am Winterhafen zu unterbinden? Wenn nein: Ist die Polizei hier bei Fragen des ruhenden Verkehrs tätig geworden? Inwieweit tragen ausbleibende Kontrollen zur Attraktivität des Gebiets für auswärtige „Partytrupps“, die mit PKW anreisen, bei?
  19. Teilt die Verwaltung die Auffassung des Ortsbeirats, dass die Altstadt mehr öffentlichen Raum (entfernt von Wohnbebauung) zum Feiern und für Jugendkultur sowie auch zur ruhigen Erholung im Grünen benötigt? Welche Orte hält die Verwaltung für geeignet – und für geeigneter als die Winterhafenmole? Inwiefern könnte der Bereich am Rheinufer links und rechts der Theodor-Heuss-Brücke hierfür hergerichtet und attraktiviert werden? Wie steht die Verwaltung zur Initiative des Ortsbeirats für einen Schlossgarten?
  20. Wird die Verwaltung im Vorfeld neuer Maßnahmen einen „Runden Tisch“ der Jugendorganisationen der demokratischen Parteien des Stadtrats einberufen? Hier könnte nicht nur über die Situation am Winterhafen gesprochen werden, sondern auch grundsätzlich, auf welche Weise unser Altstadtufer für alle Generationen entwickelt werden und wie eine gemeinsame Verantwortung für das Leben am Fluss aussehen kann.

*Renate Ammann, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN*

*Andreas Behringer, SPD*

*Giacomo Focke, Die Linke*

*Dr. Wolfgang Klee, FDP*

*Christiane Drescher, ödp*

---



**Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**  
**im Ortsbeirat**  
**Mainz-Altstadt**

## **Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022**

### **Taubenfütterungsverbot – Hinweisschilder**

In Ihrem Schreiben vom 12. April 2022 hat die Beigeordnete Frau Matz unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 15. März 2022 an das Amt 30 zum Thema „Hinweisschilder Fütterungsverbot“ erklärt, dass es aus Sicht der Verwaltung nicht möglich sei, „alle Personen mit Schildern zu erreichen“. Um das häufige Füttern von Tauben und Wasservögeln einzudämmen, hält sie die Kooperation mit der „Stadttaubenhilfe“ und regelmäßige Kontrollen für ausreichend.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Stimmt die Verwaltung der Feststellung zu, dass die Zielsetzung des Schreibens vom 15. März keineswegs darin bestand, „alle Personen mit Schildern zu erreichen“, und damit die Begründung für die ablehnende Haltung der Verwaltung nicht schlüssig ist?

Wenn ja, was spricht dann noch dagegen, einzelne Hinweisschilder, die das Fütterungsverbot bekannt machen, an einigen neuralgischen Orten in der Altstadt zu platzieren? Wenn nein, warum nicht?

2. Zur Kooperation mit der „Stadttaubenhilfe“:

Wie viele Taubenschläge wurden bereits errichtet und wo befinden sich diese?

Wird die Entwicklung bzw. Wirksamkeit dieser Maßnahme evaluiert?

Wie groß ist der messbare Erfolg?

Auf welchen weiteren Ebenen kooperieren Stadt und Taubenhilfe?

3. Wie oft wurden bei den angesprochenen Kontrollen zur Eindämmung der Fütterung im vergangenen Jahr Personen konkret angesprochen? Wie viele Personen wurden dabei angesprochen und wie hoch ist das Aufkommen der wegen dieser Ordnungswidrigkeit verhängten Geldbuße?

Ludwig Julius

Bündnis 90/Die GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1086/2022

## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 26. Juli 2022

### Zusätzliche Haltestelle für Linie 78

Mit Beschluss 0408/2010 forderte der Ortsbeirat die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle in der Gaustraße zwischen Ölgasse und Am Stefansberg. Im unmittelbaren Umfeld ist eine hohe Wohnbevölkerungsdichte und es befinden sich dort zahlreiche Geschäfte und Gastronomiebetriebe, jedoch ist die Entfernung zwischen der Haltestelle Schillerstraße und der Haltestelle Am Gautor für die Innenstadtlage ungewöhnlich weit. Mit Sachstandsbericht 1029/2010 erklärte die Verwaltung, dass auf Grund des „extrem hohen Verschleiß[es] der Schienen beim Abbremsen und Anfahren“ der Straßenbahnen die „MVG derzeit keine Neueinrichtung einer Haltestelle“ beabsichtige.

Inzwischen ist eine neue Buslinie eingerichtet worden, die Linie 78, die vom Höfchen kommend aus der Ludwigsstraße am Schillerplatz in die Gaustraße biegt, und erst wieder an der Haltestelle Am Gautor hält. Wenn diese Busse auf halber Höhe halten würden, wäre nicht mit dem Verschleiß der Schienen zu rechnen, und die vom Sachstandsbericht konstatierte „Verbesserung der Erschließung“ (auch von der touristisch oft aufgesuchten Stephanskirche) könnte doch noch realisiert werden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wäre eine Haltestelle für den Omnibusverkehr an dieser Stelle eine Möglichkeit dem Wunsch des Ortsbeirats, der im Beschluss 0408/2010 zum Ausdruck kommt, zu entsprechen? Wie schätzt die Verwaltung die Akzeptanz und Nutzungsintensität einer Haltestelle an dieser Stelle ein?
2. Ist mit der Einrichtung einer Haltestelle an dieser Stelle zu rechnen? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wann?

Viviane Coppess

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Antwort zur Anfrage Nr. 1087/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend  
**Neuausschreibung Werberechtsvertrag (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Beabsichtigt die Verwaltung, einen neuen Werberechtsvertrag auszuschreiben? Falls ja, warum? Welche Zeitschiene ist für die Entwicklung der Ausschreibung vorgesehen? Welche Gremien werden wann daran beteiligt?**

Ja, die Stadt beabsichtigt, einen neuen Werberechtsvertrag auszuschreiben. Eine Neuvergabe ist nötig, da die Vertragslaufzeit des derzeitigen Werberechtsvertrages zum 31.12.2025 ausläuft und keine vertragliche Verlängerungsoption vereinbart wurde. Es liegt noch keine konkrete Zeitschiene vor. Derzeitiges Ziel ist es, dass sich der neue Werberechtsvertrag nahtlos an das Ende der Vertragslaufzeit des aktuellen Werberechtsvertrages anschließt. Die betroffenen Gremien werden zu gegebener Zeit beteiligt.

- 2. Falls eine neue Ausschreibung von der Verwaltung geplant ist: wird diese vorsehen, dass Ortsbeiräte an der Anzahl und an der Auswahl der konkreten Standorte im jeweiligen Ortsbezirk beteiligt werden? Falls nein, warum nicht? Welche Wertschätzung für die beratende Funktion der Ortsbeiräte und ihre Detailkenntnisse vor Ort wird durch verweigerter Beteiligung vermittelt?**

Die Verwaltung wird ämterübergreifend ein Konzept erstellen, aus welchem auch die Anzahl und die Standorte der Werbeträger hervorgehen. Dieses wird mit den Stadtratsfraktionen abgestimmt, bevor eine Ausschreibung erfolgt. In den Ratsfraktionen sind Mitglieder aus allen betroffenen Stadtteilen, so dass auch über deren Ortskenntnisse Informationen in die Verwaltung fließen.

- 3. Wie wird der Mehrwert einer werbefreien (oder werbeärmeren) Innenstadt bei der Entwicklung der Ausschreibung berücksichtigt? Welche Rolle spielt die politische Bewertung, dass die Abwesenheit von Werbeanlagen in Fußgängerzonen und auf Fußwegen sowohl aus Gründen der Wertschätzung des flüssigen Fußverkehrs, als auch im Hinblick auf Aspekte des schöneren Stadtbilds, als auch für die Realisierung der Klimaziele und Reduktion des Energieverbrauchs sehr positiv zu bewerten sind, bei den Vorbereitungen der Verwaltung für eine Neuausschreibung? Wie werden diese Aspekte gegenüber dem potentiellen Entgelt, das von einer Werbefirma an die Stadt bezahlt wird, das aber damit zu höheren Zahlungen an andere Kommunen im kommunalen Finanzausgleich führt, abgewogen?**

Bei der Erstellung eines Werbekonzeptes, das Grundlage für eine spätere Ausschreibung wird, arbeitet die Verwaltung dezernatsübergreifend. Aspekte der Stadtbildpflege, des Verkehrs, der Denkmalpflege, der Eigenwerbung und des Grün- und Umweltbereichs sind demnach hiermit berücksichtigt. Die Verwaltung gibt keine Erklärungen über politische Bewertungen ab.

4. Wie ist die Formulierung der Verwaltung, dass ein neuer Werberechtsvertrag ausgeschrieben werden „muss“, zu verstehen? Bestünde nicht auch die Möglichkeit, gar keinen neuen Werberechtsvertrag abzuschließen, um das Maß an Werbung im öffentlichen Straßenraum drastisch zu reduzieren und der Maßnahme „Werbefreie Stadt“ gemäß Masterplan Klimaschutz Rechnung zu tragen? Gäbe es nicht auch die Alternative, einen Werbevertrag abzuschließen, der nur Haltestellenvorrichtungen vorsieht, aber keine CityLightPosters, CityLightSäulen, Road-Side-Screens, Mega-Lights, etc?

Es besteht keine Verpflichtung für die Stadt die Werberechte auszuschreiben.

Bestimmte Werbeträger können von der Ausschreibung ausgenommen werden. Es ist aber zu beachten, dass gerade über die großen digitalen Anzeigen im Falle von Notfällen o.ä. die Bevölkerung rasch und augenfällig informiert werden kann. Auch dienen diese Werbeträger der Absatzförderung von lokalen Unternehmen und damit auch dem Erhalt von Arbeitsplätzen.

Mainz, 06.09.2022

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete

Antwort zur Anfrage Nr. 1088/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend  
**Nachfragen zu Anfrage 0612/2022 (Grüne, FDP, ÖDP)**  
**hier: Gefahrenabwehrverordnung**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Über wie viele mögliche Änderungen wurde diskutiert und welche waren diese?**
- 2. Mit welcher Begründung wurden diese Änderungen nicht vorgenommen?**

**Zu 1. und 2.**

Es handelt sich hierbei um verschiedenste verwaltungsinterne Prüfungen und Überlegungen, die wieder verworfen wurden. Unter anderem aus Gründen der Kontrollierbarkeit.

Insbesondere wurden die zeitliche Geltungsdauer (Uhrzeit) der Maßnahmen sowie Änderungen an der räumlichen Ausdehnung des Geltungsbereichs diskutiert.

- 3. Wenn ohnehin keine Antwort auf diese beiden Fragen gegeben wurde, warum konnte die Verwaltung nicht fristgerecht zur Sitzung am 18. Mai einer Antwort ausweichen, sondern hat zusätzlich weitere sieben Wochen für das Umschiffen der Fragen gebraucht?**

Die Verwaltung ist stets daran interessiert, Anfragen aus den Ortsbeiräten im Rahmen der Möglichkeiten zeitnah zu beantworten.

Mainz, 06.09.2022

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**  
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Vorlage-Nr. 1094/2022

## **Nachmittagsbetreuung für Grundschul Kinder: Ein zusätzliches Angebot in der Altstadt?**

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 26. Juli 2022

Die Grundschul Kinder der Altstadt benötigen mehr Plätze für die Nachmittagsbetreuung. Die Eisgrubschule – künftig die einzige Grundschule in unserem Stadtteil – hat sich nicht für ein schulisches Ganztagsangebot entschieden. Nach Schulschluss (um 12 oder 13 Uhr) wird die Nachmittagsbetreuung dankenswerterweise durch den Förderverein, der ehrenamtlich von Eltern getragen wird, organisiert. Hier stehen 57 Plätze bis 14 bzw. 16 Uhr zur Verfügung. Ferner bietet die städtische Kindertagesstätte Zeughausgasse Hortplätze, deren Zahl vor wenigen Jahren von 30 auf 40 erhöht wurde. Dennoch stehen in der Altstadt weit weniger Plätze für die Nachmittagsbetreuung zur Verfügung als in den anderen Stadtteilen. Der Bedarf der Altstadt-Familien kann nicht gedeckt werden.

Daher hat die Altstadt-SPD das Gespräch mit mehreren Trägern sozialer Einrichtungen gesucht, um die Notwendigkeit bekannt zu machen und Ideen auszutauschen. Seit einem Termin mit dem Bistum Mainz im Januar und Gesprächen mit der Stadtverwaltung entwickelt sich die konkrete Chance, eine zusätzliche Nachmittagsbetreuung für Grundschul Kinder in der Altstadt zu etablieren. Es zeichnet sich eine sehr gute Lösung am Standort Martinusschule in der Weißliliengasse ab, die gut für die Kinder der Eisgrubschule erreichbar ist und weit mehr als Räumlichkeiten bietet.

### Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Wie ist der Stand der Gespräche zwischen Bistum und Stadt? Ist die Verwaltung optimistisch, dass die Altstadt bald eine zusätzliche Nachmittagsbetreuung für Grundschul Kinder erhalten wird?
2. Wer ist als Träger der Einrichtung vorgesehen? Wird sie grundsätzlich allen Kindern der Altstadt offenstehen oder wird ein bestimmtes konfessionelles Bekenntnis vorausgesetzt?
3. Wie viele Plätze werden voraussichtlich ab welchem Datum und zu welchen Uhrzeiten angeboten werden können?
4. Wird die Einrichtung tatsächlich in der Martinusschule sein und besteht die Möglichkeit, die dort bereits vorhandene Mensa mitzunutzen?
5. Wird die Einrichtung voraussichtlich sogar über pädagogische Fachkräfte (z. B. Erzieherinnen oder Erzieher) verfügen können?
6. Wie werden die Eltern über das neue Angebot informiert?  
Wie kann der Ortsbeirat dabei unterstützen?

Andreas Behringer, Sprecher SPD-Fraktion

18. Juli 2022

Antwort zur Anfrage Nr. 1091/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend **Verkehrssicherungspflicht Malakoff-Terrasse (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wer ist hier für die Verkehrssicherungspflicht zuständig? Es ist vor Ort nicht erkennbar, wo hier genau die Grenze zwischen privater und öffentlicher Fläche verläuft.**

Die Baustelle befindet sich auf Privatgelände, deshalb ist der Eigentümer für die Verkehrssicherungspflicht zuständig.

**2. Wird die Verwaltung umgehend dafür Sorge tragen, dass es für den Fuß- und Radverkehr in diesem Bereich trotz „Baustelle“ ausreichend Platz und Ausweichmöglichkeiten gibt? Falls nein, warum nicht? Wie bewertet die Verwaltung die Verkehrssituation an dieser Stelle?**

Die Verwaltung hat keine Möglichkeit auf private Flächen einzuwirken.  
Die Fußgänger:innen und Radfahrende müssen sich im Baustellenbereich, der Situation angepasst, verhalten. Es handelt sich um eine punktuelle Einengung, die bei gegenseitiger Rücksichtnahme problemlos passierbar ist.

**3. Ist der Bauzaun genehmigungspflichtig und falls ja, wurde er genehmigt und mit welchen Auflagen? Falls nein, warum nicht? Gibt es zeitliche Begrenzungen, ab wann die gespannten Werbebanner als genehmigungspflichtige Werbeanlagen gelten? Sind Werbeanlagen an dieser Stelle in dieser Größe zulässig?**

Der Bauzaun ist nicht genehmigungspflichtig, weil er sich auf Privatgelände befindet.  
Nein, es gibt keine zeitlichen Vorgaben.  
Die Zulässigkeit wird baurechtlich durch das Bauamt, Abt. Bauaufsicht geprüft.

**4. Welche Verpflichtungen hat die private Grundeigentümerin, die Begehbarkeit bzw. Befahrbarkeit der Fläche für die Öffentlichkeit bereit zu halten? Und inwieweit stellt die Einzäunung eine Verletzung des im Grundbuch vermutlich eingetragenen Wegerechts zugunsten der Öffentlichkeit dar?**

Grundsätzlich besteht ein Wegerecht, jedoch ist dies bedingt durch die notwendigen Bauarbeiten, eingeschränkt. Bei Baumaßnahmen im öffentlichen Raum gilt das gleiche. Geh- oder Radwege werden über die Dauer der Bauzeit gesperrt und die Verkehrsteilnehmer werden ggf. umgeleitet.

Mainz, 27.07.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Antwort zur Anfrage Nr. 1093/2022 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend  
**Kindergeburtstag im öffentlichen Raum (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Inwieweit darf auf öffentlichen Grünflächen in Mainz eine private Feier, z.B. ein Kindergeburtstag, durchgeführt werden? Gibt es Unterschiede zwischen der Altstadt und anderen Stadtteilen oder zwischen unterschiedlichen Arten von Grünflächen? Wie ist die Regelung auf Spielplätzen?

Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruheazonen innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung der Einwohner:innen, zum Teil darüber hinaus (z.B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielparks) der aktiven Freizeitgestaltung.

Private Feiern, wie Kindergeburtstage in kleinem Rahmen von ca. 20 Personen sind "spontan" und ohne Aufbauten grundsätzlich auf öffentlich nutzbaren Grünflächen wie dem Volkspark möglich. Es werden hierfür allerdings keine Flächenreservierungen und Einschränkungen der öffentlichen Nutzungen durch das Fachamt vorgenommen. Die vom Stadtrat beschlossene Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) ist einzuhalten.

Es wird kein Unterschied zwischen den Stadtteilen oder den nutzbaren Flächen gemacht. Eine Besonderheit besteht im historischen Stadtpark, der, einschließlich des Rosengartens, zusätzlich als Denkmalzone unter Schutz gestellt ist. Dieser Landschaftspark soll insbesondere der ruhigen Naherholung dienen.

2. Welche Rechtsgrundlagen (kommunal oder übergeordnet) sind hierfür relevant?

Rechtsgrundlagen sind die ‚Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz‘ (Grünanlagensatzung), die RVO zur Unterschutzstellung der Denkmalzone Stadtpark sowie die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen‘.

3. Wo dürfen Altstädterinnen und Altstädter in überschaubarem Umfang Tische/Bänke, einen Pavillon, ein Planschbecken oder eine kleine Hüpfburg aufstellen?

Im öffentlichen Raum ist für das Aufstellen von Bauten wie Tischen, Planschbecken, oder gar Hüpfburgen gemäß der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen die Beantragung einer Sondernutzung erforderlich.

4. Auf welcher öffentlichen Grünfläche (inklusive Spielplatz oder Grillplatz) in der Altstadt oder in näherer Umgebung ist es möglich, einen Strom- oder Wasseranschluss zu nutzen?

Die Nutzung von Strom- und Wasseranschlüssen bedarf gewissen Sicherheitsstandards und Kompetenzen und werden daher nur im Rahmen von Sondernutzungen nach Einweisung freigegeben.

5. Wann sind Nutzungen wie in den vorigen Punkten beschrieben (sofern erlaubt und möglich) anzumelden? Wann und ggf. in welcher Höhe sind Gebühren hierfür zu entrichten?

Die Satzung zur Benutzung von Grünanlagen findet gemäß der Beschlusslage des Stadtrates seine Anwendung. Die Gebühren richten sich nach Größe und Dauer der Sondernutzung.

Mainz, 27.07.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete



Ergänzende Antwort zur Anfrage Nr. 0635/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Zwischenbilanz IEK Innenstadt (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Was hat die Verwaltung im vergangenen Jahr zur Umsetzung dieses Beschlusses getan?**
- 2. Wie ist der aktuelle Stand der Planung und Umsetzung der im IEK definierten Ziele, Projekte und Maßnahmen?**
- 3. Wie wird die Zwischenbilanz auf die veränderten Rahmenbedingungen seit 2015 eingehen? Werden die im Antrag definierten Schwerpunkte (Wohnstandort Innenstadt, Grün- und Freiräume, sowie Mainzer Einkaufsstadt) besonders im Fokus der Zwischenbilanz stehen? Falls ja, wie? Falls nein, warum nicht?**
- 4. Welches Potenzial zur Gewinnung bezahlbaren Wohnraums in der Innenstadt besteht noch?**
- 5. Welche Änderungen und Ergänzungen in der Prioritätenliste der Projekte und Maßnahmen sind denkbar, insbesondere im Hinblick auf die verbesserte Finanzsituation der Landeshauptstadt?**

Im Stadtplanungsamt wurde eine Zwischenbilanz zum IEK Innenstadt erarbeitet. Diese beinhaltet u. a. den Umsetzungsstand der Projekte und Maßnahmen des IEKs und geht auch auf mögliche veränderte Rahmenbedingungen seit 2015 ein. Ebenso wird die Wohnraumentwicklung sowie die Städtebauförderung in der Zwischenbilanz thematisiert (vgl. Antrag 0497/2021/1).

Die Zwischenbilanz wird den entsprechenden Gremien im September d. J. unter der BV-Nummer 1103/2022 vorgelegt. Im Rahmen dessen erfolgt eine gemeinsame Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt zusammen mit dem Bau- und Sanierungsausschuss am 08.09.2022.

Mainz, 30.08.2022

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1158/2022
Amt/Aktenzeichen 80/23 10 89 1/22	Datum 10.08.2022	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	07.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum Antrag 1090/2022 - Grüne; hier: Ausschreibung Bedarfsanalyse öffentlicher Toilettenanlagen in Mainz</p>
<p>Mainz, 11. August 2022</p> <p>gez.</p> <p>Manuela Matz Beigeordnete</p>

### Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Verwaltung befindet sich derzeit im Ausschreibungsverfahren zur Erstellung eines gesamtstädtischen Toilettenkonzeptes für das Stadtgebiet Mainz.

Das Leistungsverzeichnis wurde in enger Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt, Grün- und Umweltamt und Wirtschaftsbetrieb AöR erstellt und beinhaltet die Grundlagenermittlung und Ausarbeitung eines gesamtstädtischen Toilettenkonzeptes sowie die Übernahme eines Projektmanagements.

Im Rahmen der Leistungserbringung soll eine Bestandsaufnahme der vorhandenen WC-Anlagen unter Betrachtung von Barrierefreiheit, Ausstattung, Öffnungszeiten, etc. erfolgen. Zudem soll geprüft werden, ob Sanierungsmaßnahmen möglich sind oder Ersatzneubauten erforderlich werden.

Bei der Bedarfsermittlung wird die individuelle Nutzung einzelner Flächen intensiv betrachtet. Die Häufigkeit der Nutzung für Märkte, Veranstaltungen oder sonstige Aktivitäten wie Naherholungszwecke, liegt besonders im Fokus. Zudem sollen Standortvorschläge aufgenommen und entsprechend priorisiert werden.

Ergänzend ist beabsichtigt, Standards für die Positionierung, Ausstattung und Gestaltung von Modul-Anlagen festzulegen. Die Verwaltung strebt eine einheitliche Toilettenanlage an, die sich ins Stadtbild einfügt, im Idealfall über die gleichen wiederkehrenden Ausstattungsmerkmale verfügt und im Bedarfsfall temporär zurückgebaut werden kann.

Im Rahmen des Projektes wird die fachliche Expertise der bereits beteiligten Fachämter eingebracht. Ergänzend wird die Denkmalpflege des Bauamtes intensiv eingebunden.

Ziel des gesamtstädtischen Toilettenkonzeptes soll eine bedarfsgerechte Bereitstellung von öffentlichen Toilettenanlagen sein, unter Berücksichtigung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsfaktoren, welche sich gestalterisch und wiedererkennbar ins Stadtbild einfügen.

Die Verwaltung wird Anregungen aus den Gremien in die Überlegungen mit einfließen lassen und die Ergebnisse nach Projektabschluss entsprechend vorstellen.



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1226/2022
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Alt	Datum 26.08.2022	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	07.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu Antrag 1092/2022, SPD, Ortsbeirat Mainz-Altstadt hier: Jubiläumsbrunnen: Ein Neubau muss Verbesserungen bringen</p>
<p>Mainz, 01.09.2022</p> <p>gez. Grosse</p> <p>Marianne Grosse Beigeordnete</p>

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis

### Sachstandsbericht:

Die Verwaltung plant den Jubiläumsbrunnen unter Beachtung der Vorgaben der Denkmalbehörden wieder in Wert zu setzen.

Für den kommenden Doppelhaushalt 2023 / 2024 wurden Planungskosten zum Neubau des Brunnens angemeldet. Nach Genehmigung des Haushaltes und Freigabe der Mittel kann mit den Planungen durch Fachbüros begonnen und entsprechende Aussagen zur Art der Sanierung und der Beteiligungen im nächsten Jahr getroffen werden. Soweit erste Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen zur Umgestaltung des Regierungsviertels vorliegen, werden diese in die Planungen einfließen. Wann konkret mit einem Baubeginn zu rechnen ist, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich
Amt/Aktenzeichen 80/23 Mz 06 2/84

Drucksache Nr. 1175/2022
Datum 23.08.2022
TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	07.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1125/2022 (Grüne); hier: Fehlende Stellungnahmen aus den Dezernaten</p>
<p>Mainz, 06 September 2022</p> <p>gez.</p> <p>Manuela Matz Beigeordnete</p>

### Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Verwaltung hat Kontakt mit der Eigentümerin der Aufzüge aufgenommen, mit dem Ziel, die Aufzüge wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies könnte in einem entsprechenden Vertrag geregelt werden.

Sobald die Rückmeldung vorliegt, wird der Ortsbeirat Mainz-Altstadt über das Ergebnis informiert.



## Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 1106/2022
Amt/Aktenzeichen 61/ 61 26 03/4	Datum 21.07.2022	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.08.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	06.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	07.09.2022	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	08.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg / Münchfeld	Kenntnisnahme	13.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	14.09.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Aufhebung "Dachbegrünungssatzung"</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)" hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB</li> <li>- Vorlage in Planstufe I</li> <li>- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren</li> </ul>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 22.07.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 16.08.2022</p> <p>gez. Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

**Beschlussvorschlag:**

Der **Stadtvorstand**, die **Ortsbeiräte Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt, Mainz-Hartenberg / Münchfeld**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zum Bebauungsplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"

1. den Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB,
2. die Vorlage in Planstufe I,
3. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren.

## 1. Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 01.06.2022 hat der Stadtrat die "Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz" beschlossen. Ziel der neuen Satzung ist die einheitliche Festlegung stadtweiter Regelungen zur Begrünung und Gestaltung künftiger Bauvorhaben aus klimatischen und gestalterischen Gründen.

Mit Beschluss des Stadtrats zur neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" wurde die Stadtverwaltung beauftragt, das Verfahren zur Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) einzuleiten.

## 2. Erfordernis und Ziel der Aufhebung

Die "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) regelt textlich als sogenannter einfacher Bebauungsplan die Begrünung baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für den Bereich der Innenstadt und Neustadt von Mainz.

Mit der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung", die ab dem 01.10.2022 Rechtskraft entfalten wird, soll sowohl quantitativ als auch qualitativ eine Stärkung der grünen Infrastruktur im gesamten Mainzer Stadtgebiet erreicht werden. Auf der Grundlage der neuen Satzung werden einheitliche stadtweite Regelungen zu Dach- und Fassadenbegrünung getroffen, um die Gestaltung des Ortsbildes unter Beachtung des Klimawandels und damit auch den Erhalt gesunder Lebensverhältnisse nachhaltig zu steuern.

Da rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB städtischen Satzungen vorgehen, ist der Textbebauungsplan der "Dachbegrünungssatzung" in einem formellen Verfahren nach § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben.

Mit dem Aufhebungsverfahren werden keine neuen Grundlagen für bauliche Veränderungen geschaffen. Ziel des Verfahrens ist es, durch die Aufhebung des Textbebauungsplans im entsprechenden Geltungsbereich die rechtliche Anwendung der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" herbeizuführen, um im Sinne des Klimawandels qualitativ und quantitativ einen wichtigen Beitrag im stark verdichteten innerstädtischen Bereich zu schaffen.

## 3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)".

Die Satzung gilt folglich für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästrich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Templerstraße im Süden,
- im Süden durch die Templerstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz-Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albanstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Eisgrubweg bis zum Gautor, den einbezogenen Teil der Straße Am Gautor bis zur einbezogenen Straße Bastion Martin, die einbezogene Germanikusstraße, die einbezogene Trajanstraße, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der ummauerten Bastion,
- im Westen durch die einbezogene Alicenstraße, fortgeführt über den Alicenplatz, entlang des Bahnhofplatz, den eingebundenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osteinstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Werderstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hattenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

#### **4. Bauleitplanverfahren DGS/A**

Zur Aufhebung des Textbebauungsplans "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" muss ein formelles Bauleitplanverfahren "Dachbegrünungssatzung (DGS/A)" gemäß § 1 Abs. 8 BauGB durchgeführt werden.

##### **4.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung**

Im Zeitraum vom 14.06.2022 bis 30.06.2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine Argumente gegen die Aufhebung der "Dachbegrünungssatzung" vorgetragen wurden. Der Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Mit dem Aufstellungsbeschluss über die Aufhebung des Textbebauungsplans der "Dachbegrünungssatzung" soll der Beschluss des Bebauungsplanentwurfs in "Planstufe I" gefasst werden. Zudem soll beschlossen werden, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren durchzuführen.

#### **6. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Zum jetzigen Zeitpunkt sind diesbezüglich noch keine Aussagen möglich. Anregungen zur geschlechtsspezifischen Folgen sind im Rahmen der Behördenbeteiligung abzuwarten.

## 7. Kosten

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern und werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt.

### **Anlagen:**

- *Bebauungsplanentwurf "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)"*
- *Entwurf der Begründung zum Aufhebungsverfahren*
- *Vermerke zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

# Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/ A)



**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**  
 Die Satzung gilt für die Innenstadt und die Neustadt von Mainz inklusive der gewerblichen Flächen zwischen Neustadt und Gieseleranlagen. Das Satzungsgebiet liegt zwischen Rhein, der Bundesbahnanlagen an Kaiserbrücke im Nordosten bis Tunnelneinbruch am Hauptbahnhof, Auguststr., Tejanstraße, Basillien Markt, Engkweg, Würmühlentstraße, Holzstr., Dapferstraße bis Rheinstraße im Südwesten, Rheinstraße bis Kreuzung Tempelstraße, Tempelstraße bis zum Rhein, Der Oberbörschen im Maßstab 1:10 000 mit Bestreben des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**  
 Die Begrünungspflicht nach dieser Satzung entsteht, wenn durch genehmigungspflichtige Maßnahmen Dachflächen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung neu geschaffen werden. Gleiches gilt, wenn vorhandene Dachflächen wesentlich verändert werden. Die Veränderung der bestehenden Dachflächen gelten die Begrünungsvorschriften nur hinsichtlich der veränderten Teile.

**§ 3 Begrünung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**  
 (1) Flachdächer, flachgeneigte Dächer sind zu begrünen, wenn die Dachflächen auf einem Baurechtsstück zusammenhängend größer sind als 20 qm und nicht mehr als 20 geneigt sind.  
 (2) Als Mindestmaßnahme ist eine Lebensdünnschicht durchzuführen. Bei einer Substratschicht von mindestens 10 cm ist die freizelebende Vegetation als artenreiche Gras-Krautergesellschaft flächendeckend auszubilden und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB).  
 (3) Wenn die vorgesehene Nutzung von Flachdächern und flachgeneigten Dachflächen eine Dachbegrünung nicht zulässt, so ist mindestens eine Begrünung in Form begrünter horizontaler Rankenstütze und/oder einer Fassadenbegrünung, deren Flächen 75 % der gemäß Abs. 1 zu begrünenden Dachfläche entspricht, vorzunehmen.  
 (4) Denkmalgeschützte Kleinen sowie Erhaltungsziele in Erhaltungsbereichen gem. § 172 Abs. 1.1 BauGB haben Vorrang vor der Begrünungspflicht.  
 (5) Maßnahmen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Realisierung von Dachbegrünungen (z. B. Einbau von verglasten Oberlichtern, Glaskuppeln, technische Dachein- und Dachaufbauten) haben Vorrang vor der Begrünungspflicht.

**§ 4 Änderung bzw. Ergänzung rechtsverbindlicher Bebauungspläne**  
 (1) Durch diesen Textbebauungsplan werden die in der Anlage (Plat. V. Bestand der Satzung) genannten rechtsverbindlichen Bebauungs- und Flächennutzungspläne in der Innenstadt und Neustadt von Mainz (Planbereiche A, N, U) teilweise geändert bzw. ergänzt.

**§ 5 Inkrafttreten**  
 Dieser Textbebauungsplan tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

**II. Hinweise**  
 1. **Ordnungswidrigkeiten**  
 Ordnungswidrig nach § 213 BauGB handelt, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzte Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen dadurch zuwider handelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.  
 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zweitausend Deutsche Mark (20.000 DM) geahndet werden.  
 2. **Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz**  
 Neben den speziellen Festsetzungen zur Dachbegrünung dieses Textbebauungsplanes sind auch die Bestimmungen der Satzung vom 30.03.1985 über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz beachtlich.

**III. Rechtskräftige Bebauungspläne, die durch die Dachbegrünungssatzung geändert werden:**  
 A 63 I Deutschauplatz sowie 1. und 2. Änderung gem. § 13 BBauG  
 A 68 I Verbindungstraße Stengasse / Weichenmühlengasse / Ohngasse  
 A 68 II Parkhausplatz im Bereich Weichenmühlengasse / Ohngasse  
 A 76 I Margaretenausse Änderung der Flächennutzungen und der Parkhausanlage  
 A 92 B Heide am Altorfener Teil II  
 A 97 Liebfrauenplatz / Liebfrauenstr. / Grebenstr. / Domstraße  
 A 108 A Rheinfuhrstraße bis zur Fischstraße u. Dapferstraße Teil A und 1. Änderung  
 A 111 A Haus der Jugend zw. Rheinstr./Baugewerksl. Mittelmühlengasse/Zeughausgasse Teil A  
 A 115 I Inselstr./Große Langgasse  
 A 120 I Altstadtangente Teil I  
 A 125 III Altstadtangente Teil III  
 A 125 IV Altstadtangente Teil IV  
 A 126 I Altstadtangente Teil I  
 A 132 I Karmelitenkloster  
 A 138 I Parkhaus Liebfrauenstr.  
 A 140 I St. Antonius  
 A 143 Aulda bei Quirinsstraße  
 A 144 Kachhof an der Seppel-Glücken-Passage  
 A 145 Omnibusbahnhof Rheinstraße  
 A 146 Verbreiterung der Ringstr. zw. Alion- und Münsterplatz  
 A 150 Kaufhaus Schöffenstr./Höfchen sowie 1. und 2. Änderung gem. § 13 BBauG  
 A 151 An der Statzenstraße  
 A 153 Stabkirche und Hotel am Rhein  
 A 154 Brand  
 A 155 Rathaus am Rhein  
 A 157 Geschäft- und Parkhaus an der Schusterstraße  
 A 158 Passage Brand / Schulerstraße  
 A 159 Erweiterung Girozentrale  
 A 162 Münsterstraße  
 A 163 Erbacher Hofgasse  
 A 167 Engländerberg  
 A 171 Holzhof  
 A 174 Kappelhofgasse  
 A 175 Ballhof  
 A 177 Nasergäßchen  
 A 177 I Nasergäßchen  
 A 182 Fürstentorhochschule  
 A 183 Hofgäßchen / Juchaczgasse  
 A 185 Augustinerstr. / Weinstorstraße  
 A 187 Frankfurterstr. / Weinstorstraße und 2. Änderung gem. § 13 BBauG  
 A 188 Wehgergarten  
 A 189 Bereich Heilig Geist  
 A 190 Parkhaus Proletariat  
 A 191 III Badergasse / Kathausenstraße  
 A 191 III Kirschgasse 1820  
 A 197 Wohn- und Garagenhaus Weißelgasse  
 A 198 Weinstorstraße  
 A 199 II Wohnanlage Auf dem Kästlich  
 A 202 I Dapferstraße West Teil I  
 A 202 II Dapferstraße West Teil II  
 A 206 Bereich Erbacher Hof  
 A 208 Heiliggeistgasse / Kirschgarten  
 A 209 Debit zw. Grebenstr. und Kappelhofgasse  
 A 211 Umgestaltung der Bahnhofstraße  
 A 215 Baublock zw. Bräuderbacher Str./Emmerich-Josef-Str./Drusstr./Kästlich / Martinstr. und Gasstraße  
 A 217 Parkhaus am Hauptbahnhof  
 A 219 Baublock zw. Bauböhr / Schöffelgasse / Hnt. u. Mitt. Bleiche  
 A 220 Baublock zw. Kästlichstr. und Hopfgarten  
 A 221 I Bleicherviertel Teil I  
 A 221 II Bleicherviertel Teil II  
 A 221 III Bleicherviertel Teil III  
 A 221 IV Bleicherviertel Teil IV  
 A 221 V Bleicherviertel Teil V  
 A 221 VI Bleicherviertel Teil VI  
 A 221 VII Bleicherviertel Teil VII  
 A 221 VIII Bleicherviertel Teil VIII  
 A 222 Gebiet zwischen Grebenstraße und Augustiner Kirche  
 A 223 Tempelplatz / Kotten Hain  
 A 227 Mauritzplatz / Galahasse  
 A 228 Baublock zwischen Ringer Straße und Münsterstraße  
 A 232 Gebiet zwischen Rotehofgasse und Rheinstraße  
 A 233 Baublock zw. Weststr. und Leinwegstraße  
 A 235 Zwischen Heiliggeistgasse und Kirschgarten  
 A 237 Zwischen Schützenstraße und Ruchardstraße  
 A 238 Zwischen Ruchardstraße, Weißelgasse und Heiliggeistgasse  
 A 239

**IV. Rechtsgrundlagen**  
 Baugesetzgebung (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Nr. 6486, Teil 10, 203ff.) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Ausarbeitung der Baueckpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnerverordnung 1960 (PlanZV 60) in der Fassung vom 18.12.1980 (BGBl. I Nr. 3) - Gemeindeordnung (GemeO) von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1975 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung, Artikel 1, vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) und Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 116).

Koordination		Vorlage	
Anz.	Datum	Ergebnis	Datum
DEZ			
ALR			
SV			
BAV			
BA			

Verfahren		Anzeige/Genehmigung	
Anz.	Datum	Ergebnis	Datum
1. Aufhebung des 1. und 2. Änderung gem. § 13 Abs. 1 BauGB	28.08.11		
2. Öffentlichkeitsbeteiligung	28.11.11		
3. Begrünungssatzung § 11 Abs. 1 BauGB	10.01.12		
4. Bauverfahren zur öffentlichen Beteiligung gem. § 11 Abs. 1 BauGB	10.09.12		
5. Anzeigefrist 28.08.12 bis 09.10.12 einhalten			
6. Bescheinigung des Orts- und der Ober- § 21, 25, 26 BauGB	21.09.12		
7. Eintragung der Bescheinigung in das Bauverfahren	21.09.12		
8. Eintragung der Bescheinigung in das Bauverfahren	21.09.12		
9. Anzeigefrist	21.09.12		
10. Bekanntmachung der Durchführung der Angelegenheit gem. § 11 Abs. 1 BauGB	01.07.93		

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB). Es bestehen keine Rechtsbedenken.  
 35/105-03-MZ-D/G/515, 26  
 Neustadt an der Weinstraße,  
 den 02. Juni 1993  
 Bezirksregierung Rhenland-Pfalz - Pfalz  
 I.A.  
 GEZ.: KRATZ  
 (L.S.)

**Stadt Mainz Textbebauungsplan DGS**

**Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz**

*Plausausammlung - Abklärung 60.1 - 19.7.93*

**§ 1 Geltungsbereich**  
 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)".

Die Satzung gilt folglich für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästlich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Tempelstraße im Süden,
- im Süden durch die Tempelstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albinstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Eisenbergweg bis zum Gaur, den einbezogenen Teil der Straße Am Gaur bis zur einbezogenen Straße Basillien Markt, die einbezogene Gemaukstraße, die einbezogene Tejanstraße, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der ummauerten Basillien,
- im Westen durch die einbezogene Albinstraße, fortgeführt über den Albinplatz, entlang des Bahnhofsplatz, den einbezogenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osternstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Weidenstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hartenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

**§ 2 Gegenstand der Satzung**  
 Der am 01.03.1993 in Kraft getretene Textbebauungsplan "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)" wird aufgehoben.

**§ 3 Inkrafttreten**  
 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in Kraft.

**61-Stadtplanungsamt**

**Legende**

Sonstige Planzeichen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Sonstige Darstellung  
 Katastergrundkarte 1:10000

**Abstimmung**

Ant.	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Basam	Kataster geprüft		

**CAD - Planemente**

Platell	Datname	Stand	Ort / Pfad
Plan_10000_Land	Satzung DGS-A	19.07.22	
Detaillierte Stadtgrundkarte	3.05.10.dss	10.06.22	

**Verfahren**

Anzeige	Genehmigung
1. Aufhebung des 1. und 2. Änderung gem. § 13 Abs. 1 BauGB	
2. Öffentlichkeitsbeteiligung	
3. Begrünungssatzung § 11 Abs. 1 BauGB	
4. Bauverfahren zur öffentlichen Beteiligung gem. § 11 Abs. 1 BauGB	
5. Anzeigefrist 28.08.12 bis 09.10.12 einhalten	
6. Bescheinigung des Orts- und der Ober- § 21, 25, 26 BauGB	
7. Eintragung der Bescheinigung in das Bauverfahren	
8. Eintragung der Bescheinigung in das Bauverfahren	
9. Anzeigefrist	
10. Bekanntmachung der Durchführung der Angelegenheit gem. § 11 Abs. 1 BauGB	

**Beauftragter**  
 GEZ.: KRATZ  
 (L.S.)

**Beauftragter**  
 GEZ.: WEYEL  
 Oberbürgermeister

**Landeshauptstadt Mainz Stadtplanungsamt Bebauungsplan Planstufe I**

**Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung**

**§ 1 Geltungsbereich**  
 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)".

Die Satzung gilt folglich für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästlich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Tempelstraße im Süden,
- im Süden durch die Tempelstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albinstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Eisenbergweg bis zum Gaur, den einbezogenen Teil der Straße Am Gaur bis zur einbezogenen Straße Basillien Markt, die einbezogene Gemaukstraße, die einbezogene Tejanstraße, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der ummauerten Basillien,
- im Westen durch die einbezogene Albinstraße, fortgeführt über den Albinplatz, entlang des Bahnhofsplatz, den einbezogenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osternstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Weidenstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hartenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

**§ 2 Gegenstand der Satzung**  
 Der am 01.03.1993 in Kraft getretene Textbebauungsplan "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)" wird aufgehoben.

**§ 3 Inkrafttreten**  
 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in Kraft.

**Landeshauptstadt Mainz**

**Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung**

## Begründung

Bebauungsplan

"Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)"



Stand: Planstufe I

**Begründung zum Bebauungsplan  
"Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"**

1.	<b>Erfordernis und Ziel der Aufhebung</b> .....	3
2.	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	3
3.	<b>Flächennutzungsplan</b> .....	4
4.	<b>Überlagernde Bebauungspläne</b> .....	4
5.	<b>Umweltbericht</b> .....	4
6.	<b>Kosten</b> .....	5

## **1. Erfordernis und Ziel der Aufhebung**

Die "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) regelt textlich als sogenannter einfacher Bebauungsplan die Begrünung baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für den Bereich der Innenstadt und Neustadt von Mainz.

In seiner Sitzung vom 01.06.2022 hat der Stadtrat die "Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz" beschlossen, um sowohl quantitativ als auch qualitativ eine Stärkung der grünen Infrastruktur im gesamten Mainzer Stadtgebiet zu erreichen. Auf der Grundlage der neuen Satzung werden einheitliche stadtweite Regelungen zu Dach- und Fassadenbegrünung getroffen, um die Gestaltung des Ortsbildes unter Beachtung des Klimawandels und damit auch den Erhalt gesunder Lebensverhältnisse nachhaltig zu steuern.

Rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB gehen städtischen Satzungen vor. Daher wurde mit Beschluss des Stadtrats zur neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" die Stadtverwaltung beauftragt, das Verfahren zur Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) einzuleiten.

Mit dem Aufhebungsverfahren werden keine neuen Grundlagen für bauliche Veränderungen geschaffen. Ziel des Verfahrens ist es, durch die Aufhebung des Textbebauungsplans im entsprechenden Geltungsbereich die rechtliche Anwendung der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" herbeizuführen, um im Sinne des Klimawandels einen wichtigen Beitrag im stark verdichteten innerstädtischen Bereich zu schaffen.

Mit der Bauleitplanverfahren zur Aufhebung der "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" soll der am 01.03.1993 in Kraft getretene Textbebauungsplan zur Regelung der Begrünung baulicher Anlagen aufgehoben werden.

Anderweitige Regelungsinhalte werden von der Aufhebung nicht tangiert.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)".

Die Satzung gilt folglich für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästrich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Tempelerstraße im Süden,
- im Süden durch die Tempelerstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz-Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albanstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Eisgrubweg bis zum Gautor, den einbezogenen Teil der Straße Am Gautor bis zur einbezogenen Straße Bastion Martin, die einbezogene Germanikusstraße, die einbezogene Trajanstraße, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der ummauerten Bastion,
- im Westen durch die einbezogene Alicenstraße, fortgeführt über den Alicenplatz, entlang des Bahnhofplatz, den eingebundenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osteinstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Werderstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hattenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

### **3. Flächennutzungsplan**

Für den Geltungsbereich der "Dachbegrünungssatzung" stellt der wirksame Flächennutzungsplan 2000 bzw. die redaktionelle Fortschreibung 2010 den Bestand entsprechend der vorhandenen oder geplanten Art der baulichen Nutzung als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie sonstige Sondergebiet dar.

Da die "Dachbegrünungssatzung" als einfacher Bebauungsplan keine Regelungen zur Art der baulichen Nutzung trifft, hat die Aufhebung keine Auswirkungen auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen.

### **4. Überlagernde Bebauungspläne**

Der Geltungsbereich der "Dachbegrünungssatzung" wird überlagert von zahlreichen rechtskräftigen Bebauungsplänen. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist zu prüfen und zu ergänzen, inwiefern in den überlagernden Bebauungsplänen Festsetzungen zur Dachbegrünung mit rechtlichem Bezug auf die "Dachbegrünungssatzung" getroffen werden.

### **5. Umweltbericht**

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen unter anderen auch für ihre Aufhebung. Folglich ist zum vorliegenden Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschut-

zes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung obliegt dem zuständigen Fachamt.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **6. Kosten**

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern. Diese werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt und ergänzt.

Mainz,

Marianne Grosse  
*Beigeordnete*

Aktz.: 61 26 03 /4

**Bebauungsplanentwurf "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"**

**I. Vermerk**

**über die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**A) Formalien**

Dauer des Beteiligungsverfahrens: **14.06.2022 – 30.06.2022**  
Anzahl der beteiligten TÖB: 18      Anzahl der Antworten von TÖB: 8

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 10 – Hauptamt, Frauenbüro
- 12 – Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung
- 60 – Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation
- 61.3 – Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb
- 70 – Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
- 80 – Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Dezernat VI – Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

**B) Anregungen aus dem Anhörverfahren**

1. **67 – Grün- und Umweltamt, Abt. Umwelplanung**  
- Schreiben vom 30.06.2022 -

**Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

- Vertiefende Untersuchungen und auch die Erstellung eines Umweltberichtes seien aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die formal-juristische Notwendigkeit der Erstellung eines Umweltberichtes sei zu prüfen.
- Die Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – DGS" von 1993 stehe im Zusammenhang mit dem Beschluss der "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 25.06.2022. Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft und regelt die Begrünung und Gestaltung

der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen im Stadtgebiet von Mainz. Die Anwendung führe zu mehr Grün auf bzw. an den Gebäuden sowie den Grundstücken und ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Um die Satzung nach Landesbauordnung im Innenstadtbereich anwenden zu können, sei die Aufhebung des Textbebauungsplanes nach Bundesrecht erforderlich. Durch die Aufhebung seien keine Beeinträchtigungen der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, sondern vielmehr Verbesserungen.

### **Stellungnahme**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus fachlicher Sicht für die Aufhebung der "Dachbegrenzungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" kein Umweltbericht erforderlich ist.*

*Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem auch für ihre Aufhebung. Folglich ist zum vorliegenden Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung obliegt dem zuständigen Fachamt. Im weiteren Bauleitplanverfahren wird dabei noch geprüft, ob formal-juristisch ein Umweltbericht erarbeitet werden muss.*

Mainz, 18.07.2022

Sinz

Sinz

- II. Dem Amt 67, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung per Email z. K.
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.

Mainz, 18.07.2022  
61-Stadtplanungsamt

Strobach

1

## Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	<b>Bearbeiter:</b> Fr. Sinz <b>Tel.:</b> 06131 - 12 39 90 <b>Fax:</b> 06131 - 12 26 71 <b>E-Mail:</b> Dorothea.sinz@stadt.mainz.de <b>Aktz.:</b> 6126 - 03/4
<b>Verfahren / Planung / Projekt:</b> Bebauungsplan "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)"	<b>Eingang:</b>
<b>Frist:</b> spätestens bis 30.06.2022	
<b>Erörterungstermin:</b> ./.	

### Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Grün- und Umweltamt, Abteilung Umweltplanung, Herr Kelker (12-3813)

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können mit Angabe des Sachstands:

Die Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - DGS" von 1993 steht im Zusammenhang mit dem Beschluss der "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.06.2022. Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft und regelt die Begrünung und Gestaltung der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen im Stadtgebiet von Mainz. Die Anwendung führt zu mehr Grün auf bzw. an den Gebäuden sowie auf den Grundstücken und ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Um die Satzung nach Landesbauordnung im Innenstadtbereich anwenden zu können, ist die Aufhebung des Textbebauungsplanes nach Bundesrecht erforderlich. Durch die Aufhebung sind keine Beeinträchtigungen der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, sondern vielmehr Verbesserungen.

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a)  Tiere  
 Pflanzen  
 Boden  
 Wasser  
 Luft  
 Klima  
 Landschaft  
 biologische Vielfalt  
- und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
- b)  die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c)  Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d)  Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e)  die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f)  die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g)  die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h)  die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i)  die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

**Vertiefende Untersuchungen und auch die Erstellung eines Umweltberichtes sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die formal-juristische Notwendigkeit der Erstellung eines Umweltberichtes ist zu prüfen.**

Mainz, 30.06.2022

67-Grün- und Umweltamt

i.A. J. Kelker (wiss. Ang.)

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung

## Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1101/2022
Amt/Aktenzeichen 61/50 21 47	Datum 18.07.2022	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.08.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz Altstadt	Anhörung	07.09.2022	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	08.09.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	13.09.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.09.2022	Ö

### **Betreff:** Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt Teile A und B/ Schlussabrechnung

Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt-Teil A und Rotekopfgasse" sowie "Südliche Altstadt-Teil B"

hier:

- Abgabe der Schlussabrechnung für die Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt-Teil A und Rotekopfgasse" sowie "Südliche Altstadt-Teil B"
- Zahlung des Einnahmeüberschusses an das Land Rheinland-Pfalz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 22.07.2022

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete

Mainz, 16.08.2022

gez.  
Michael Ebling  
Oberbürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Der **Bau- und Sanierungsausschuss**, der **Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen** empfehlen, der **Stadtrat** ermächtigt die Verwaltung zur Abgabe der Schlussabrechnung für die Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt-Teil A und Rotekopfgasse" sowie "Südliche Altstadt-Teil B" bei der ADD sowie zur Zahlung des anteiligen Einnahmeüberhanges zuzüglich eines Betrages aus der Verzinsung dieses Einnahmeüberhanges an das Land Rheinland-Pfalz.

Die Abwicklung erfolgt über die Inanspruchnahme der vorgenommenen Rückstellung über den Teilhaushalt.

## 1. Sachverhalt /Lösung

Über eine Dauer von 40 Jahren lief in Mainz das Förderprogramm "Städtebauliche Erneuerung", aus dem die Stadt Mainz Zuwendungen in Höhe von insgesamt € 49.353.814,45 für alle aufgeführten Sanierungsgebiete erhielt. Grundlage hierfür war das besondere Städtebaurecht im Baugesetzbuch (BauGB) und die ergänzenden Regelungen sowie die Verwaltungsvorschrift "Förderung der städtebaulichen Erneuerung" (VV-StBauE).

Auf Aufforderung des Landes hatte die Stadt die Förderung von Maßnahmen für die Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt – Teil A und Rotekopfgasse " und "Südliche Altstadt – Teil B" zum Stichtag 30.06.2013 eingestellt und die Abrechnung im Entwurf der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vorgelegt. Die Abgabe der Schlussabrechnung wurde jedoch noch nicht vorgenommen, da zunächst die anhängigen Klageverfahren gegen die Festsetzung von Ausgleichbeträgen abgewartet wurden.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hatte im Jahr 2017 in den wesentlichen Fragen der Ermittlung des Ausgleichbetrages der Stadt Mainz Recht gegeben, so etwa bezüglich des angewendeten Verfahrens und der Verfahrensdauer. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass die aktuell noch anhängigen Widersprüche zu Einnahmeausfällen zu Lasten der Stadt Mainz führen.

Eine Abgabe der Schlussabrechnung ist nach den Vorgaben des Bundes in diesem Jahr unumgänglich.

Die Schlussabrechnung beinhaltet u. a. die für die Gesamtmaßnahme entstandenen förderfähigen Ausgaben und alle tatsächlichen und fiktiven Einnahmen im Sanierungsgebiet ab 1971 (Teil A) bzw. 1990 (Teil B).

Die Einstellung von fiktiven Einnahmen resultiert unter anderem aus der Gewährung von Abschlägen im Rahmen der Erhebung der Sanierungsausgleichsbeträge im Jahre 1990. Der Rechnungshof hatte diese pauschalen Abschläge von 35% (im Regelfall) bzw. 45% gerügt. In Absprache mit dem Ministerium für Innern und für Sport und dem Rechnungshof besteht nunmehr Bereitschaft, seitens des Landes Abschläge in einer Höhe von 20 % zu akzeptieren. Alle darüber hinaus gewährten Abschläge sind als "fiktive Einnahmen" in Höhe von € 832.456,58 aufgeführt.

Die Zusammenstellung der Abrechnungsunterlagen hat zum Ergebnis, dass die Stadt Mainz nach dem aktuell vorliegenden Entwurf der Schlussrechnung einen Einnahmeüberhang von insgesamt € 8.919.182,22 zu verzeichnen hat. Dieser Einnahmeüberhang, zu dem auch die eingemommenen Ausgleichsbeträge beitragen, ist zu 80 % (Förderquote) im Zuge der Abrechnung an das Land zurückzuzahlen, somit derzeit € 7.135.345,77.

Hinzu kommt ein von der ADD noch zu ermittelnder Betrag aus der Verzinsung des Überhanges. Um diesen Betrag möglichst gering zu halten, wurde im Frühjahr dieses Jahres bereits eine Abschlagszahlung in Höhe € 3.364.674,82 (Einnahmen aus der Erhebung der Ausgleichsbeträge in den Jahren 2017 – 2021) aus Mitteln der hierfür gebildeten Rückstellung geleistet. Zur Zahlung des Abschlages wurde die Verwaltung mit Beschluss-

fassung des Stadtrates vom 06.04.2022 ermächtigt (Vorlage vom 02.03.2022; Vorlage 0309/2022). Die Höhe der noch zu berücksichtigenden Verzinsung legt die ADD nach endgültiger Vorlage der Schlussabrechnung fest.

Derzeitiger Stand der Berechnung des Rückzahlungsbetrages:

Einnahmeüberhang (Stand 20.07.2022):	€ 8.919.182,22
abzüglich Anteil der Stadt Mainz in Höhe von 20 %:	<u>€ 1.783.836,45</u>
Rückzahlung:	€ 7.135.345,77
abzüglich	
Abschlagszahlung	<u>€ 3.364.674,82</u>
verbleibt	€ 3.770.670,95
zuzüglich Verzinsung (wird durch ADD ermittelt)	

Der Einnahmeüberhang kann sich noch durch anhängige Widerspruchsverfahren reduzieren bzw. durch mögliche weitere Anmerkungen der ADD bzw. des Revisionsamtes verändern.

Das Revisionsamt prüft derzeit die zweckentsprechende Mittelverwendung und hat dies bei Abgabe der Schlussrechnung zu bescheinigen.

Mit positiver Beschlussfassung durch die städtischen Gremien soll die Verwaltung ermächtigt werden, die Schlussabrechnung bei der ADD einzureichen und den anteiligen Einnahmeüberhang unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt gebildeten Rückstellung zurück zu zahlen.

## **2. Alternativen**

Zur oben dargestellten Vorgehensweise bestehen keine Alternativen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist für Sanierungsgebiete eine Schlussabrechnung vorzunehmen. Die Schlussabrechnung muss zwingend in diesem Jahr der ADD vorlegt werden.

## **3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Geschlechtsspezifische Fragestellungen sind im Rahmen der Abgabe der Schlussabrechnung nicht bekannt.

## **4. Finanzierung**

Die Rückzahlung des Einnahmeüberhanges wird durch die Inanspruchnahme der Rückstellung abgewickelt.

*Anlagen:*

- *Schlussabrechnungsf formular der ADD*

An die  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Trier

Mainz, den

## Antragsteller

Name (ggfl. mit Angabe der Verbandsgemeinde/des Landkreises)

**Stadt Mainz**

Anschrift (Straße, Hausnummer; PLZ, Ort)

**Postfach 3820, 55028 Mainz**

Bankverbindung des Zuwendungsempfängers (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)

**550 501 20 331 Sparkasse Mainz**

Auskunft erteilt (Name, Amtsbezeichnung, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

**Klaus Kübler, 06131-124275, Klaus.Kuebler@stadt.mainz.de**

## Schlussabrechnung (für effiziente Verfahren)

der Gesamtmaßnahme Stadtsanierung Mainz

Südliche Altstadt Teil A und Rotekopfgasse

Südliche Altstadt Teil B

Nur bei förmlichen Gesamtmaßnahmen:

Öffentliche Bekanntmachung VU-Beschluss:

Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss:

04.07.1972 Teil A / 24.08.1990 Teil B

Sanierungsprogramm (SAN)

Zeitpunkt Schlussabrechnung:

30.06.2022

Abrechnungszeitraum:

1971 bis 2013

## Ausgaben (einschl. Vermögenswerte )

KOSTENGRUPPE	Summe aller bisherigen Zwischen- abrechnungen €	derzeitiger Abrechnungs- zeitraum €	Summe (Sp. 2 + 3) €
<b><u>1. Vorbereitung der Sanierung</u></b>			
1.1 Vorbereitung nach § 140 BauGB	849.360,92	0,00	849.360,92
1.2 Sonstige Vorbereitungsmaßnahmen	891.039,93	0,00	891.039,93
1.3 Städtebauliche Planung	1.181.056,22	0,00	1.181.056,22
1.4 Vergütung von Sanierungsträgern	2.655.495,10	0,00	2.655.495,10
1.5 Vergütung von sonstigen Beauftragten (auch Berater)	213.008,89	0,00	213.008,89
<b>Summe der Kosten der Vorbereitung</b>	<b>5.789.961,06</b>	<b>0,00</b>	<b>5.789.961,06</b>
<b><u>2. Ordnungsmaßnahmen</u></b>			
2.1 <u>Vorbereitende</u> Bodenordnung einschl. Grunderwerb	0,00	0,00	0,00
2.2 Bodenordnung einschl. des Erwerbs von Grundstücke	7.870.440,81	0,00	7.870.440,81
2.3 Umzug von Bewohnern und Betrieben	1.545.517,08	0,00	1.545.517,08
2.4 Freilegung von Grundstücken	24.806.844,43	0,00	24.806.844,43
2.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen	13.769.109,09	0,00	13.769.109,09
2.6 Sonstige Ordnungsmaßnahmen	291.730,93	0,00	291.730,93
2.7 Ordnungsmaßnahmen als Ausgleichsmaß- nahmen (§ 147 Satz 2 BauGB)	159.000,00	0,00	159.000,00
<b>Summe der Kosten der Ordnungsmaßnahmen</b>	<b>48.442.642,34</b>	<b>0,00</b>	<b>48.442.642,34</b>

KOSTENGRUPPE	Summe aller bisherigen Zwischen- abrechnungen €	derzeitiger Abrechnungs- zeitraum €	Summe (Sp. 2 + 3) €
<b>3. Baumaßnahmen</b>			
3.1 Modernisierung und Instandsetzung privater Dritter	28.346.380,91	0,00	28.346.380,91
3.2 Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude	0,00	0,00	0,00
3.3 Neubebauung und Ersatzbauten	0,00	0,00	0,00
3.4 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	2.014.395,82	0,00	2.014.395,82
3.5 Verlagerung o. Änderung von Betrieben	0,00	0,00	0,00
3.6 Baumaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen (§ 148 Abs. 2 Satz 2 BauGB)	0,00	0,00	0,00
3.7 Durchführung sonstiger Baumaßnahmen (§ 148 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Kosten der Baumaßnahmen</b>	<b>30.360.776,73</b>	<b>0,00</b>	<b>30.360.776,73</b>
<b>4. Sonstige Ausgaben/Vermögenswerte</b>			
4.1 Vor- und Zwischenfinanzierung	0,00	0,00	0,00
4.2 Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten	292.977,04	0,00	292.977,04
4.3 Abwicklung der Sanierung (Abschluss)	208.712,30	101.583,40	310.295,70
4.4. Vermögenswerte Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde für bereitgestellte Grundstücke	0,00	793.409,45	793.409,45
<b>Summe der Kosten der sonstigen Maßnahmen</b>	<b>501.689,34</b>	<b>894.992,85</b>	<b>1.396.682,19</b>
<b>Summe sämtlicher Ausgaben einschließlich der Vermögenswerte (Nr. 1 bis 4)</b>	<b>85.095.069,47</b>	<b>894.992,85</b>	<b>85.990.062,32</b>

## Einnahmen ( einschl. Vermögenswerte)

Einnahmearten	Summe aller bisherigen Zwischen- abrechnungen €	derzeitiger Abrechnungs- zeitraum €	Summe (Sp. 2 + 3) €
<b>1. Zweckgebundene Einnahmen</b>			
1.1 Erhebung von Ausgleichsbeträgen der Eigentümer	5.631.548,62	7.242.539,97	12.874.088,59
1.2 Vorauszahlungen auf die Ausgleichsbeträge	0,00	0,00	0,00
1.3 Ablösung von Ausgleichsbeträgen	0,00	0,00	0,00
1.4. Erschließungsbeiträge, Ablösebeträge nach LBauO	0,00	0,00	0,00
1.5 Grundstückserlöse, Umlegungsüberschüsse, Zinsen aus Erbbaurechten	4.409.357,43	2.832.840,39	7.242.197,82
1.6 Rückflüsse aus Darlehen und Vorauszahlungen an Dritte	4.850.189,39	1.003.545,11	5.853.734,50
1.7 Ersetzung einer Vor- und Zwischenfinanzierung	0,00	0,00	0,00
1.8 Bewirtschaftungseinnahmen (Sanierungsvermögen)	510.062,92	0,00	510.062,92
1.9 Mittel Dritter zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
1.10 Zuwendungen öffentlicher Haushalte oder Dritter (z.B. GVFG/FAG/GA ) einschl. Eigenanteil	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der zweckgebundenen Einnahmen</b>	<b>15.401.158,36</b>	<b>11.078.925,47</b>	<b>26.480.083,83</b>
<b>2. Sonstige Einnahmen/Vermögenswerte</b>			
2.1 Wertsteigerung bei gemeindeeigenen privat nutzbaren Grundstücken, die dem Ausgleichsbetrag entsprechen	0,00	327.132,00	327.132,00
2.2 Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde für verbleibende Grundstücke	0,00	485.000,00	485.000,00
<b>Summe der sonstigen Einnahmen/Vermögenswerte</b>	<b>0,00</b>	<b>812.132,00</b>	<b>812.132,00</b>

Einnahmearten	Summe aller bisherigen Zwischen- abrechnungen €	derzeitiger Abrechnungs- zeitraum €	Summe (Sp. 2 + 3) €
<b>3. Städtebaufördermittel</b>			
3.1 Förderungsmittel (Eigenanteil) der Gemeinde <i>bei Eintrag innerhalb Spalte 3 beachten 1)</i>	20.574.303,78	0,00	20.574.303,78
3.2 Förderungsmittel des Landes, einschl. der darin enthaltenen Bundesfinanzhilfen <i>bei Eintrag innerhalb Spalte 3 beachten 1)</i>	47.042.724,93	0,00	47.042.724,93
<b>Summe der Städtebauförderungsmittel</b>	<b>67.617.028,71</b>	<b>0,00</b>	<b>67.617.028,71</b>
<b>Summe der Einnahmen ( Nrn. 1 - 3)</b>	<b>83.018.187,07</b>	<b>11.891.057,47</b>	<b>94.909.244,54</b>

**Gegenüberstellung:**

	Summe aller bisherigen Zwischen- abrechnungen €	derzeitiger Abrechnungs- zeitraum €	Summe (Sp. 2 + 3) €
1. Ausgaben (einschl. Vermögenswerte )	85.095.069,47	894.992,85	85.990.062,32
2. Einnahmen (einschl. Vermögenswerte )	83.018.187,07	11.891.057,47	94.909.244,54
3. Nicht gedeckte Ausgaben/Einnahmeüberhang aus vorheriger Zwischenabrechnung (entspricht Differenzbetrag zwischen Nr. 1 und 2 Sp. 2)		2.076.882,40	
5. nicht gedeckte Ausgaben/Einnahmeüberhang	2.076.882,40	-8.919.182,22	

1) Eintrag nur bei geleisteten Vorausleistungen

Rückzahlung -7.135.345,77 80% B+L

**Überschußberechnung**

Zu den in der Abrechnung aufgeführten förderungsfähigen Ausgaben sind weitere förderungsfähige und nicht förderungsfähige Ausgaben der Sanierungsmaßnahme hinzuzurechnen, die im Zusammenhang mit der Gesamtsumme entstanden sind, insgesamt: 10.000,00 € für die Abwicklung der Sanierung

Der Vergleich mit den insgesamt entstandenen Einnahmen zeigt, daß eine Überschuberechnung notwendig ist/  
offenbar nicht in Betracht kommt.

**Erklärung der Gemeinde:**

---

**Es wird bestätigt, dass**

- ~ die Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- ~ alle zweckgebundenen Einnahmen berücksichtigt sind,
- ~ nur förderungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
- ~ die förderungsfähigen Ausgaben zur Erreichung der Ziele der Gesamtmaßnahme notwendig waren und dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- ~ bei der Förderung von Einzelvorhaben bzw. -maßnahmen nach Obergrenzen diese Obergrenzen eingehalten wurden,
- ~ beim Grunderwerb jeweils ein Verkehrswertgutachten vorgelegen hat und der Kaufpreis den gutachterlich festgestellten Verkehrswert nicht überschreitet,
- ~ beim Grundstücksverkauf jeweils ein Verkehrswertgutachten vorgelegen hat und der Erlös dem festgestellten Verkehrswert mindestens entspricht,
- ~ die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen bekannt sind.

**Beim Einsatz der Städtebauförderungsmittel und bei dieser Zwischen-/Schlussabrechnung wurden die Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG), des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Nebenbestimmungen der Bewilligungsbescheide beachtet:**

---

(Ort)

(Datum)

---

Rechtsverbindliche Unterschrift

---

**Bescheinigung des Rechnungsprüfungsamtes (nur bei Schlussabrechnung):**

Soweit der Zuwendungsempfänger gem. Ziffer 8.2 ANBest-K eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, prüft das Rechnungsprüfungsamt die zweckentsprechende Mittelverwendung und bescheinigt das Prüfungsergebnis.

Es haben sich keine/folgende Beanstandungen ergeben:

Folgende Verstöße konnten nicht bereinigt werden:

---

(Ort)

(Datum)

---

(Unterschrift)

## Prüfungsvermerk der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion:

1. Die **Zwischenabrechnung/Schlussabrechnung** wurde überprüft und hat zu folgendem Ergebnis geführt:

2. Folgende Beanstandungen wurden festgestellt:

3. Endgültige Entscheidung über die Förderung (nur bei **Schlussabrechnung**):

3.1 Der Gemeinde wurden von 19\_\_ bis 20\_\_ insgesamt Förderungsmittel €  
(einschl. der darin enthaltenen Bundesfinanzhilfen) bewilligt: \_\_\_\_\_

3.2 Von den bewilligten Förderungsmitteln wurden insgesamt ausgezahlt: €  
\_\_\_\_\_

3.3 Nach Prüfung der Schlussabrechnung verbleiben bei der Gemeinde €  
Förderungsmittel in Höhe von \_\_\_\_\_

3.4 Rückforderung von Förderungsmitteln in Höhe von €  
\_\_\_\_\_

4. Das Ergebnis der Prüfung und die endgültige Entscheidung über die Förderung wird der Gemeinde mitgeteilt.

5. Eine Ausfertigung **der Schlussabrechnung**, des Prüfvermerks und der endgültigen Entscheidung über die Förderung an die Gemeinde erhält das Ministerium des Innern und für Sport.

---

(Ort)

(Datum)

---

(Unterschrift)



## Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 1105/2022
Amt/Aktenzeichen 61/ 61 24 44	Datum 21.07.2022	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.08.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz Altstadt	Anhörung	07.09.2022	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	08.09.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	13.09.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> "Sanierungsgebiet Gaustraße" / Schlussabrechnung</p> <p>"Sanierungsgebiet Gaustraße" hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgabe der Schlussabrechnung für das "Sanierungsgebiet Gaustraße"</li> <li>- Zahlung des Einnahmeüberschusses an das Land Rheinland-Pfalz</li> </ul>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 22.07.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 16.08.2022</p> <p>gez. Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

## **Beschlussvorschlag:**

Der **Bau- und Sanierungsausschuss**, der **Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen** empfehlen, der **Stadtrat** ermächtigt die Verwaltung zur Abgabe der Schlussabrechnung für das "Sanierungsgebiet Gaustraße" bei der ADD sowie zur Zahlung des anteiligen Einnahmeüberhanges an das Land Rheinland-Pfalz zuzüglich eines evtl. Betrages aus der Verzinsung dieses Einnahmeüberhanges.

Die Abwicklung erfolgt über die Inanspruchnahme der vorgenommenen Rückstellung über den Teilhaushalt.

## 1. Sachverhalt

Der Stadtrat hatte in der Sitzung am 23.09.2020 die Aufhebung der Satzung für das "Sanierungsgebiet Gaustraße" vom 27.01.1998 beschlossen. Grundlage hierfür war das besondere Städtebaurecht im Baugesetzbuch (BauGB) und die ergänzenden Regelungen sowie die Verwaltungsvorschrift "Förderung der städtebaulichen Erneuerung" (VV-StBauE).

Die Schlussabrechnung beinhaltet u. a. die für die Gesamtmaßnahme entstandenen förderfähigen Ausgaben und alle bisherigen und zukünftigen Einnahmen im Sanierungsgebiet seit 1998. Eine Abgabe der Schlussabrechnung ist nach den Vorgaben des Bundes in diesem Jahr unumgänglich.

Wesentlicher Bestandteil der Abrechnung sind das dieser Vorlage beigelegte tabellarische Abrechnungsformular der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) und der Sachstandsbericht.

Der Entwurf der Schlussabrechnung liegt der ADD vor. Bisher wurden hierzu keine Kritikpunkte geäußert.

Im Sachstandsbericht dargestellt sind die rechtlichen Grundlagen, der Umfang des Sanierungsgebietes, der Ablauf und die durchgeführten Maßnahmen der Sanierung.

Ausgaben im Zusammenhang mit der "Sanierung Gaustraße" resultieren u. a. aus der Sanierung der vollzogenen Modernisierungsmaßnahmen bei den Objekten Gaustraße 18, Schotenhof 10/ Stefansplatz 1, Gaustraße 53 bis 57 und Gaustraße 43. Die noch nicht gänzlich abgeschlossene Maßnahme Gaustraße 69 ist ebenfalls aufgeführt. Eine städtische Ordnungsmaßnahme war u. a. die Schaffung eines weiteren Gleiskörpers für die Straßenbahn in Höhe der Gebäude Gaustraße 53 bis 57.

Einnahmen basieren insbesondere aus Ausgleichbeträgen sowie Rückflüssen aus gewährten Darlehen. Für drei Grundstücke ist nach Vorlage der erforderlichen Gutachten der Ausgleichsbetrag noch zu erheben. Die verwaltungsrechtliche Verfahren zur Erhebung der Ausgleichbeträge werden voraussichtlich im Herbst dieses Jahres durchgeführt.

Das Revisionsamt hat zwischenzeitlich die zweckentsprechende Mittelverwendung geprüft und wird dies bei Abgabe der Schlussabrechnung bescheinigen.

Die Zusammenstellung der Abrechnungsunterlagen hat zum Ergebnis, dass die Stadt Mainz nach dem aktuell vorliegenden Entwurf der Schlussabrechnung einen Einnahmeüberhang von insgesamt € 982.245,00 zu verzeichnen hat. Dieser Einnahmeüberhang, zu dem auch die eingemommenen Ausgleichsbeträge beitragen, ist zu 80 % (Förderquote) im Zuge der Abrechnung an das Land zurückzuzahlen, somit derzeit € 785.796,00.

Da die Einnahmen aus Ausgleichbeträgen noch nicht generiert worden sind, geht die Verwaltung davon aus, dass keine Verzinsung anfällt. Die Entscheidung hierüber trifft jedoch die ADD im weiteren Prüfverfahren.

Derzeitiger Stand der Berechnung des Rückzahlungsbetrages:

Einnahmeüberhang (Stand 20.07.2022):	€ 982.245,00
abzüglich Anteil der Stadt Mainz in Höhe von 20 %:	<u>€ 196.449,00</u>
Rückzahlung:	€ 785.796,00
evtl. zuzüglich Verzinsung (wird durch ADD ermittelt)	

Der Einnahmeüberhang kann sich noch im Laufe der noch anstehenden Verwaltungsverfahren zur Erhebung des Ausgleichbetrages reduzieren bzw. durch mögliche weitere Anmerkungen der ADD bzw. des Revisionsamtes verändern.

Mit positiver Beschlussfassung durch die städtischen Gremien soll die Verwaltung ermächtigt werden, die Schlussabrechnung bei der ADD einzureichen und den anteiligen Einnahmeüberhang unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt gebildeten Rückstellung zurückzuzahlen.

## **2. Alternative**

Zur oben dargestellten Vorgehensweise bestehen keine Alternativen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist für Sanierungsgebiete eine Schlussabrechnung vorzunehmen. Die Schlussabrechnung für das "Sanierungsgebiet Gaustraße" muss zwingend in diesem Jahr der ADD vorgelegt werden.

## **3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Geschlechtsspezifische Fragestellungen sind im Rahmen der Abgabe der Schlussabrechnung nicht bekannt.

## **4. Finanzierung**

Die Zahlung des Einnahmeüberhanges wird durch die Inanspruchnahme der Rückstellung abgewickelt.

## **5. Zukünftige Einnahmen nach Schlussabrechnung**

In dem genannten Einnahmeüberhang sind alle zukünftigen sanierungsbedingten Einnahmen durch Ausgleichbeträge (abgezinst) bereits aufgeführt.

*Anlagen:*

- *Schlussabrechnungsformular der ADD*
- *Sachstandsbericht "Sanierungsgebiet Gaustraße"*

An die  
**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**  
**Trier**

Stand 18.07.2022

(Ort, Datum)

## Antragsteller

Name (ggfl. mit Angabe der Verbandsgemeinde/des Landkreises)

**Stadt Mainz**

Anschrift (Straße, Hausnummer; PLZ, Ort)

**Postfach 3820, 55028 Mainz**

Bankverbindung des Zuwendungsempfängers (IBAN, BIC, Geldinstitut)

**550 501 20 331 Sparkasse Mainz**

Auskunft erteilt (Name, Amtsbezeichnung, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

**Klaus Kübler, 06131-124275, Klaus.Kuebler@stadt.mainz.de**

## Zwischenabrechnung / Schlussabrechnung

der Gesamtmaßnahme

Stadtsanierung Mainz "Altstadt / Gaustraße"

Nur bei förmlichen Gesamtmaßnahmen:

Öffentliche Bekanntmachung VU-Beschluss:

Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss:

06.02.1998

Förderungsprogramm "Städtebauliche Erneuerung"

Sanierungsprogramm (SAN)

Entwicklungsprogramm (ENT)

Strukturprogramm (STR)

Soziale Stadt (SST)

Stadtumbau (STU)

Aktive Stadtzentren (STZ)

Historische Stadtbereiche (STH)

Ländliche Zentren (STL)

(Bezeichnung der Art der Vorlage)

Zeitpunkt Zwischenabrechnung:

Zeitpunkt Pflichtvorlage:

Zeitpunkt Schlussabrechnung:

31.12.2021

## Ausgaben (einschl. Vermögenswerte )

KOSTENGRUPPE	Summe aller bisherigen Zwischen- abrechnungen €	derzeitiger Abrechnungs- zeitraum €	Summe (Sp. 2 + 3) €
<b><u>1. Vorbereitung der Sanierung</u></b>			
1.1 Vorbereitung nach § 140 BauGB	6.960,22	184,27	7.144,49
1.2 Sonstige Vorbereitungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
1.3 Städtebauliche Planung	18.462,99	0,00	18.462,99
1.4 Vergütung von Sanierungsträgern	0,00	0,00	0,00
1.5 Vergütung von sonstigen Beauftragten (auch Berater)	5.622,75	0,00	5.622,75
<b>Summe der Kosten der Vorbereitung</b>	<b>31.045,95</b>	<b>184,27</b>	<b>31.230,22</b>
<b><u>2. Ordnungsmaßnahmen</u></b>			
2.1 <u>Vorbereitende</u> Bodenordnung einschl. Grunderwerb	0,00	0,00	0,00
2.2 Bodenordnung einschl. des Erwerbs von Grundstücken	371.270,17	0,00	371.270,17
2.3 Umzug von Bewohnern und Betrieben	81.562,75	0,00	81.562,75
2.4 Freilegung von Grundstücken	675.149,42	0,00	675.149,42
2.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen	43.546,77	0,00	43.546,77
2.6 Sonstige Ordnungsmaßnahmen	414.087,77	57.030,19	471.117,96
2.7 Ordnungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen (§ 147 Satz 2 BauGB)	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Kosten der Ordnungsmaßnahmen</b>	<b>1.585.616,88</b>	<b>57.030,19</b>	<b>1.642.647,07</b>

KOSTENGRUPPE	Summe aller bisherigen Zwischen- abrechnungen €	derzeitiger Abrechnungs- zeitraum €	Summe (Sp. 2 + 3) €
<b>3. Baumaßnahmen</b>			
3.1 Modernisierung und Instandsetzung privater Dritter	1.880.801,00	100.000,00	1.980.801,00
3.2 Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude	0,00	0,00	0,00
3.3 Neubebauung und Ersatzbauten	0,00	0,00	0,00
3.4 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	0,00	0,00	0,00
3.5 Verlagerung o. Änderung von Betrieben	0,00	0,00	0,00
3.6 Baumaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen (§ 148 Abs. 2 Satz 2 BauGB)	0,00	0,00	0,00
3.7 Durchführung sonstiger Baumaßnahmen (§ 148 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Kosten der Baumaßnahmen</b>	<b>1.880.801,00</b>	<b>100.000,00</b>	<b>1.980.801,00</b>
<b>4. Sonstige Ausgaben/Vermögenswerte</b>			
4.1 Vor- und Zwischenfinanzierung	0,00	0,00	0,00
4.2 Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten	0,00	0,00	0,00
4.3 Abwicklung der Sanierung (Abschluss)	0,00	18.085,21	18.085,21
4.4. Vermögenswerte Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde für bereitgestellte Grundstücke	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Kosten der sonstigen Maßnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>18.085,21</b>	<b>18.085,21</b>
<b>Summe sämtlicher Ausgaben einschließlich der Vermögenswerte (Nr. 1 bis 4)</b>	<b>3.497.463,83</b>	<b>175.299,67</b>	<b>3.672.763,50</b>

## Einnahmen ( einschl. Vermögenswerte)

Einnahmearten	Summe aller bisherigen Zwischen- abrechnungen €	derzeitiger Abrechnungs- zeitraum €	Summe (Sp. 2 + 3) €
<b>1. Zweckgebundene Einnahmen</b>			
1.1 Erhebung von Ausgleichsbeträgen der Eigentümer	0,00	826.893,90	826.893,90
1.2 Vorauszahlungen auf die Ausgleichsbeträge	0,00	0,00	0,00
1.3 Ablösung von Ausgleichsbeträgen	37.600,00	14.140,00	51.740,00
1.4 Erschließungsbeiträge, Ablösebeträge nach LBauO	0,00	0,00	0,00
1.5 Grundstückserlöse, Umlegungsüberschüsse, Zinsen aus Erbbaurechten	199.403,83	0,00	199.403,83
1.6 Rückflüsse aus Darlehen und Vorauszahlungen an Dritte	22.237,89	373.139,54	395.377,43
1.7 Ersetzung einer Vor- und Zwischenfinanzierung	0,00	0,00	0,00
1.8 Bewirtschaftungseinnahmen (Sanierungsvermögen)	0,00	0,00	0,00
1.9 Mittel Dritter zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
1.10 Zuwendungen öffentlicher Haushalte oder Dritter (z.B. GVFG/FAG/GA ) einschl. Eigenanteil	442.872,80	0,00	442.872,80
<b>Summe der zweckgebundenen Einnahmen</b>	<b>702.114,52</b>	<b>1.214.173,44</b>	<b>1.916.287,96</b>
<b>2. Sonstige Einnahmen/Vermögenswerte</b>			
2.1 Wertsteigerung bei gemeindeeigenen privat nutzbaren Grundstücken, die dem Ausgleichsbetrag entsprechen	0,00	0,00	0,00
2.2 Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde für verbleibende Grundstücke	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der sonstigen Einnahmen/Vermögenswerte</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Einnahmearten	Summe aller bisherigen Zwischen- abrechnungen €	derzeitiger Abrechnungs- zeitraum €	Summe (Sp. 2 + 3) €
<b>3. Städtebauförderungsmittel</b>			
3.1 Förderungsmittel (Eigenanteil) der Gemeinde	427.631,52	0,00	427.631,52
3.2 Förderungsmittel des Landes, einschl. der darin enthaltenen Bundesfinanzhilfen	2.311.089,52	0,00	2.311.089,52
<b>Summe der Städtebauförderungsmittel</b>	<b>2.738.721,04</b>	<b>0,00</b>	<b>2.738.721,04</b>
<b>Summe der Einnahmen ( Nrn. 1 - 3)</b>	<b>3.440.835,56</b>	<b>1.214.173,44</b>	<b>4.655.009,00</b>

## Gegenüberstellung:

	Summe aller bisherigen Zwischen- abrechnungen €	derzeitiger Abrechnungs- zeitraum €	Summe (Sp. 2 + 3) €
1. Ausgaben (einschl. Vermögenswerte )	3.497.463,83	175.299,67	3.672.763,50
2. Einnahmen (einschl. Vermögenswerte )	3.440.835,56	1.214.173,44	4.655.009,00
3. Nicht gedeckte Ausgaben/Einnahmeüberhang aus vorheriger Zwischenabrechnung (entspricht Differenzbetrag zwischen Nr. 1 und 2 Sp. 2)		56.628,27	
5. nicht gedeckte Ausgaben/Einnahmeüberhang	56.628,27	-982.245,50	

Anteil Stadt Mainz 20% = 196.449,10 €

Zurückzuzahlen aktueller Stand Juli 2022 80% von 982.245,50 € = **785.796,40 €**

## **Erklärung der Gemeinde:**

### **Es wird bestätigt, dass**

- die Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- alle zweckgebundenen Einnahmen berücksichtigt sind,
- nur förderungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
- bei der Förderung von Einzelmaßnahmen nach Obergrenzen die jeweiligen Obergrenzen eingehalten wurden,
- die förderungsfähigen Ausgaben zur Erreichung der Ziele der Gesamtmaßnahme notwendig waren und dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- beim Grunderwerb grds. jeweils ein Verkehrswertgutachten vorgelegen hat und der Kaufpreis den gutachterlich festgestellten Verkehrswert nicht überschreitet,
- beim Grundstücksverkauf grds. jeweils ein Verkehrswertgutachten vorgelegen hat und der Erlös dem festgestellten Verkehrswert mindestens entspricht und
- die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen bekannt sind.

**Beim Einsatz der Städtebauförderungsmittel und bei dieser Zwischen-/Schlussabrechnung wurden die Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG), des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Nebenbestimmungen der Bewilligungsbescheide beachtet:**

---

(Ort)

(Datum)

---

Rechtsverbindliche Unterschrift

**Bescheinigung des Rechnungsprüfungsamtes (nur bei Schlussabrechnung):**

Soweit der Zuwendungsempfänger gem. Ziffer 8.2 ANBest-K eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, prüft das Rechnungsprüfungsamt die zweckentsprechende Mittelverwendung und bescheinigt das Prüfungsergebnis.

Es haben sich keine/folgende Beanstandungen ergeben:

Folgende Verstöße konnten nicht bereinigt werden:

---

(Ort)

(Datum)

---

(Unterschrift)

**Prüfungsvermerk der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion:**

1. Die **Zwischenabrechnung/Schlussabrechnung** wurde überprüft und hat zu folgendem Ergebnis geführt:

2. Folgende Beanstandungen wurden festgestellt:

3. Endgültige Entscheidung über die Förderung (nur bei **Schlussabrechnung**):

3.1 Der Gemeinde wurden von 19\_\_ bis 20\_\_ insgesamt Förderungsmittel  
(einschl. der darin enthaltenen Bundesfinanzhilfen) bewilligt:

€

---

3.2 Von den bewilligten Förderungsmitteln wurden insgesamt ausgezahlt:

€

---

3.3 Nach Prüfung der Schlussabrechnung verbleiben bei der Gemeinde  
Förderungsmittel in Höhe von

€

---

3.4 Rückforderung von Förderungsmitteln in Höhe von

€

---

4. Das Ergebnis der Prüfung und die endgültige Entscheidung über die Förderung wird der Gemeinde mitgeteilt.

5. Eine Ausfertigung **der Schlussabrechnung**, des Prüfvermerks und der endgültigen Entscheidung über die Förderung an die Gemeinde erhält das Ministerium des Innern und für Sport.

---

(Ort)

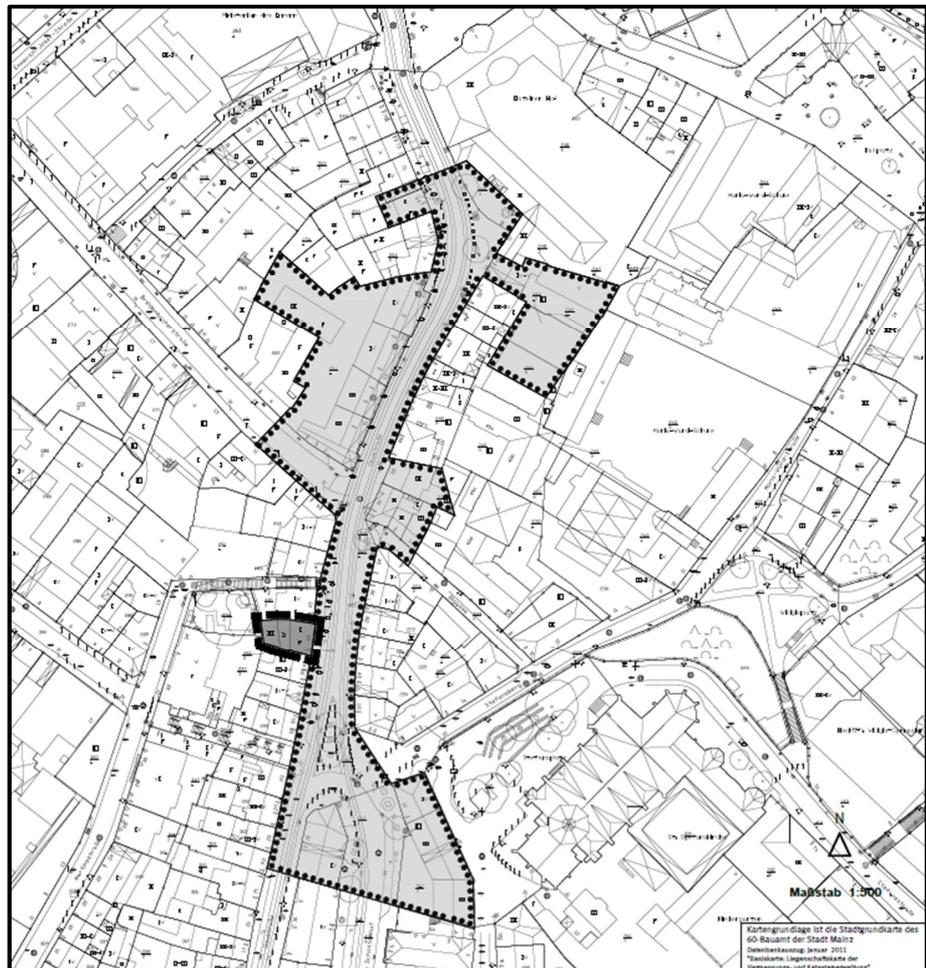
(Datum)

---

(Unterschrift)

# "Sanierungsgebiet Gaustraße"

## Sachstandsbericht



Stand: Schlussabrechnung / Juli 2022

## **Sanierungsgebiet / Sanierungssatzung**

Für das "Sanierungsgebiet Gaustraße" wurde mit Datum vom 27.01.1998 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes beschlossen. Am 06.02.1998 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung.

Das Gebiet mit einer Größe von 0,3 ha umfasst folgende Grundstücke innerhalb der Gemarkung Mainz, Flur 6:

- Gaustraße 51-57/ Breidenbachstraße 2/2a, Flurstück 261/1  
(Grundstück gebildet nach Neuordnung aus den Grundstücken 255, 256, 257, 258, 259, 260/1, 260/2 und 261)
- Gaustraße 36 Flurstück 236
- Öffentlicher Straßenraum Flurstück 392/5 zwischen Gaustraße 36 und 63

Am 24.03.2004 (öffentliche Bekanntmachung am 29.04.2004) erfolgte die 1. Änderung der Satzung mit Ergänzung durch die Flurstücke

- Gaustraße 18 Flurstück 217/1
- Stefansplatz 1 Flurstück 217/2
- Gaustraße 52 Flurstück 242/9 (heute 242/1, 242/11)
- Gaustraße 69 Flurstück 253
- Öffentlicher Straßenraum Flurstück 252/5 teilweise

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 22.03.2011 erfolgte die 2. Änderung der Sanierungssatzung mit der Erweiterung um das Grundstück

- Gaustraße 43 Flurstück 296

Bei der 1. Änderung wurde das Anwesen Gaustraße 38 in den Lageplan des gekennzeichneten Fördergebietes aufgenommen und bei der 2. Änderung nicht korrekt übernommen. Dieses Grundstück gehört nicht zum Sanierungsgebiet, ein Sanierungsvermerk im Grundbuch ist nicht eingetragen. Ebenfalls ist es nicht in der Liste der Flurstücke der öffentlichen Bekanntmachung aufgeführt.

Die rechtskräftige Aufhebung der Satzung erfolgte zum 30.10.2020 mit Beschluss vom 27.10.2020.

Der Antrag auf Löschung der Sanierungsvermerke wurde am 18.11.2020 gestellt und zwischenzeitlich durch das Grundbuchamt vollzogen.

## Durchgeführte Maßnahmen

Zu Beginn der Sanierungsdurchführung wurden Planungen und Vorbereitungen für das "Sanierungsgebiet Gaustraße" erarbeitet.

Die städtebauliche Beratung und die förderrechtliche Betreuung erfolgte durch die Stadt Mainz, im Jahr 2009 und 2020 wurde bei der Abrechnung der Maßnahmen das Büro *Rittmannsperger Architekten GmbH* hinzugezogen.

Nach dem Erwerb der Liegenschaft Gaustraße 53 konnte der Bereich Gaustraße 53-63 neu geordnet werden. Ziel war die Schaffung eines weiteren Gleiskörpers für die Straßenbahn und die Neubebauung der Straßenzeile mit Tiefgarage, Einzelläden und Wohnen. Im Rahmen der mit Datum vom 06.11.2000 seitens der ADD genehmigten Ordnungsmaßnahme wurden die noch vorhandenen Gebäude niedergelegt. Das gesicherte denkmalgeschützte barocke Portal mit dem Reliefbildnis über der Hofeinfahrt der Gaustraße 55 wurden in den späteren Neubau integriert.



*Foto 1: Die Gaustraße 53 – 57 nach dem Umbau.*

Die Umgestaltung der Gaustraße mit Verlegung eines zweiten Straßenbahngleises erfolgte in den Jahren 2002 bis 2006 mit Gestaltung der Gehwege und der Straße. Zu den Kosten erhielt die Stadt Fördermittel aus GVFG-Mitteln. Die Kosten und die Förderungen sind unter KG 2.4.1. und EA 1.10. nach dem Bruttoprinzip dargestellt.

Im öffentlichen Raum "Am Schottenhof/ Stefansplatz" erfolgte in 2010 die Gestaltung und Aufwertung der Platzfläche über eine Fläche von rund 370 qm.



*Foto 2: Platz nach der Platzneugestaltung.*

Bei den privaten Ordnungsmaßnahmen Gaustraße 52 und Gaustraße 43 wurde die vorhandene eingeschossige Bebauung zurückgebaut. Die Neubebauung fügt sich in das Straßenbild ein. Bereits im Ordnungsmaßnahmenvertrag konnte die Ablöse der Ausgleichsbeträge vereinbart und mit der Förderung abschließend verrechnet werden. In der Schlussabrechnung erfolgt die Darstellung im Bruttoprinzip.



*Fotos 3 und 4: Gaustraße 43 vor und nach der Umgestaltung.*

Ebenso wurde mit der Maßnahme Gaustraße 69 verfahren, die den Abschluss im "Sanierungsgebiet Gaustraße" bildet. Hier erfolgt derzeit die Schließung der Baulücke. Die Vereinbarung konnte nach Zustimmung der ADD vom 16.06.2020 vor Aufhebung der Satzung abgeschlossen werden. Die Maßnahme ist nunmehr weitgehend abgeschlossen. Die Voraussetzungen der Auszahlung der Förderung wurden noch nicht erfolgt. Der Zuschuss ist auf maximal € 42.890,19 begrenzt, der zu zahlende Ausgleichsbetrag wird mit dem Förderungsbetrag verrechnet.



*Fotos 5 und 6: Die Gaustraße 69 vorher und im Bau.*

Im Sanierungsgebiet wurden folgende weitere private Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt:

- Gaustraße 36/Ölgasse 14: Zuschuss und Darlehen, Modernisierung 2006 und 2007
- Breidenbacherstraße 2: Zuschuss und Darlehen, Modernisierung 2003 bis 2008
- Stefansplatz 1/Am Schottenhof 10: Zuschuss und Darlehen, Modernisierung 2008/2009
- Gaustraße 18: Zuschuss, Modernisierung 2014 bis 2017

## Rückflüsse von Darlehen

Liegenschaft	Darlehen	bisher getilgt	Restschuld 01.01.2022	abgezinster Betrag
Gaustraße 36	50.000,00 €	32.875,00 €	17.125,00 €	13.706,84 €
Breidenbacherstraße 2	51.129,19 €	51.129,19 €	0,00 €	0,00 €
Stefansplatz 1	400.000,00 €	120.000,00 €	280.000,00 €	177.666,40€
Summen		204.004,19 €	297.125,00 €	191.373,24 €

Die Einnahmen aus Darlehensrückflüssen sind bis zum 31.12.2021 erfasst. Bisher wurde bei den Darlehen eine Summe von 204.004,19 € getilgt. Die Restschuld zum 01.01.2022 beträgt zusammen € 297.125,00 und wird gemäß § 7VV-LHO, Anlage zur Nr. 3.1.4 unter Nr.6 Tabelle 1/Abzinsungsfaktor 6% auf die Summe von € 191.373,24 abgezinst. Damit werden unter KG EA 1.6. Einnahmen in Höhe von € 395.377,43 angesetzt.

## Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB

Für die Ordnungsmaßnahmen Gaustraße 43, Gaustraße 52 und Gaustraße 69 sowie die Modernisierungsmaßnahme Gaustraße 18 wurde die Ablöse des Ausgleichsbetrages bereits vertraglich geregelt.

Nach dem Bruttoprinzip sind diese Werte unter EA 1.3 erfasst.

Bei den verbleibenden Liegenschaften erfolgt mit rechtskräftiger Aufhebung der Satzung zum 30.10.2020 nach Erörterungsgesprächen die Erhebung der Ausgleichsbeträge durch Bescheid.

Der Gutachterausschuss hat den jeweiligen Richtwert der Grundstücke zum Stichtag der Aufhebung der Satzung ermittelt.

Bei den ausstehenden Ausgleichsbeträgen wurde in Abstimmung mit der ADD zum Ausgleich von Risiken eine pauschale Reduzierung von 10% auf den Gesamtbetrag gewährt (Abrechnungspauschale).

<b>Liegenschaft</b>	<b>Größe in qm</b>	<b>Wert- steigerung Euro/qm</b>	<b>Ausgleichs- betrag in Euro</b>	<b>Gutachten vom Stichtag</b>	<b>Flur 6 Nr.:</b>
Breidenbacher- straße 2a / Gaustraße 51-57	1.702	469	798.238,00	30.10.2020	261 /1
Gaustraße 36	257	469	120.533,00	30.10.2020	236
Stefansplatz 1	764	0,00	0,00	30.10.2020	217 / 2
Summe			918.771,00		
Nach Abzug anerkannter Abrechnungspausch ale von 10% durch ADD			826.893,90		

### **Nachweis über den Grundstücksverkehr**

Neben der Gaustraße 53 wurden keine weiteren Grundstücksgeschäfte mit Fördermitteln getätigt. Die Stadt Mainz hat mit Ausnahme der Verkehrsflächen kein Grundstück in das Sanierungsgebiet Gaustraße eingebracht.

Der Erwerb und Verkauf der Liegenschaft Gaustraße 53 ist unter KG 2.2. und EA1.5. erfasst. Der Verkauf erfolgte nach Vorlage des Verkehrswertgutachtens zum Bodenwert (ohne Gebäuderestwert) (s. Anlage 5 und Anlage 6 der Schlussabrechnung).

### **Stand der Zwischenabrechnungen**

Bei den Zwischenabrechnungen bis 2012 wurden Kosten in Höhe von € 3.497.463,83 seitens der ADD anerkannt (ohne die in Abzug gebrachten nicht förderfähigen Kosten u.a. Umzugskosten).

Bei der zuletzt eingereichten Zwischenabrechnung mit Datum vom 17.07.2012 wurden mit Schreiben vom 09.11.2012 weitere förderfähige Kosten von € 56.628,28 anerkannt (Ausgaben Gaustraße 43 abzüglich der Darlehensrückflüsse). Auf eine Auszahlung wurde jedoch mit Hinweis auf die Schlussabrechnung verzichtet (s. Schreiben der Stadt vom 17.07.2012).

Nach Genehmigung der Maßnahme „Gaustraße 69“ durch die ADD mit Schreiben 16.06.2020 wurden vor Aufhebung der Satzung weitere förderfähige Kosten in Höhe von € 42.890,19 vertraglich verpflichtet. Einschließlich der entstandenen und noch entstehenden Kosten unter KG 4.3. „Abwicklung der Sanierung“ sind seit der letzten Zwischenabrechnung weitere Ausgaben in Höhe von € 175.299,67 angesetzt.

<b>Summe Zwischenabrechnungen</b>	<b>bisheriger</b>	<b>Derzeitiger Abrechnungszeitraum</b>	<b>Summen</b>
Ausgaben	3.497.463,83 €	175.299,67 €	3.672.763,50 €
Einnahmen	3.440.835,56 €	1.214.173,44 €	4.655.009,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Vorjahren	56.628,27 €	56.628,27 €	
<b>Einnahmeüber- hang</b>		985.245,50 €	985.245,50 €

### **Ergebnis der Schlussrechnung**

Es ergibt sich bei förderfähige Gesamtausgaben in Höhe von € 3.672.763,50 abzüglich der sanierungsbedingten Einnahmen in Höhe von € 4.655.009,00 € ein Einnahmeüberhang in Höhe von voraussichtlich € 985.245,50.

Für diesen künftigen Einnahmeüberhang sind die anteiligen Bundes- und Landesmittel an das Land zurückzuzahlen. Unter der Annahme, dass entsprechend dem letzten Bescheid vom 21.10.2007 die Förderquote 80% beträgt, wäre an das Land der Betrag von € 785.796,40 zurückzuzahlen. Die Förderquote und die Höhe des zurück zu zahlenden Betrages werden im Rahmen von noch zu führenden Abstimmungsgesprächen mit der ADD zu dieser Schlussrechnung geklärt.

*61-Stadtplanungsamt, Juli 2022*



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat I | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Der Oberbürgermeister

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt  
Herrn Ortsvorsteher Dr. Brian Huck  
- über 10- Hauptamt -

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1



Landeshauptstadt  
Mainz

9.8.22 Huck

10-Hauptamt



Ansprechperson  
Frau Wettstein / Herr Lunkenheimer  
Tel. 06131 9715- 252 / - 251  
Fax 06131 9715289  
wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 08. August 2022

### Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck, *lieber Brian*

der Stadtrat hat am 20.07.2022 die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2021 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt am 05.08.2022.

Anbei übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung dieser Satzung und eine Aufstellung der Investitionskosten, welche bei der Bildung der Beitragssätze zugrunde gelegt worden sind.

Wir bitten Sie diese in Ihrer Ortsverwaltung bereitzuhalten, damit Sie von interessierten Bürgern eingesehen werden kann.

Die entsprechenden Beitragsbescheide werden voraussichtlich am 15.08.2022 an die Grundstückseigentümer versandt.

Mit freundlichen Grüßen

*Janina Steinkrüger*  
Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Anlagen:

- Beitragssatzsatzung
- Kostenaufstellung

# SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2021 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 20. Juli 2022

Der Stadtrat hat am 20. Juli 2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2021, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2021

<i>für die Abrechnungseinheiten</i>	<i>€</i>
01.01 - City/Neustadt	<b>0,5125</b>
03.00 - Mombach	<b>0,1977</b>

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadtverwaltung Mainz  
Gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSANLAGEN

Aufstellung der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen 2021  
für das Abrechnungsgebiet: 01.01 – City/Neustadt

durchgeführte Maßnahmen	beitragsfähige Investitionsaufwendungen
<u>Straßenausbaumaßnahmen</u>	
- Ausbau Große Langgasse (Rest)	122.375,84 €
- Ausbau Wallaustraße und Emausweg (Anteil 2021)	1.105.945,77 €
- Ausbau Boppstraße (Anteil 2021)	1.005.512,14 €
- Ausbau Bonifaziusstraße/Platz (Anteil 2021)	23.214,96 €
- Ausbau Kleine Langgasse, Große Bleiche bis Umbach, Münsterplatz, Schillerstraße (Anteil 2021)	434.457,35 €
Summe der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (100 %)	2.691.506,06 €
abzüglich städtischer Anteil (40 %)	1.076.602,42 €
ergibt die umlagefähigen Investitionsaufwendungen (60 %)	1.614.903,64 €

### Ermittlung des Beitragssatzes 2021

<u>Umlagefähige Investitionsaufwendungen</u>	1.614.903,64 €
Summe der gewichteten Grundstücksfläche	3.150.669 qm

ergibt den Beitragssatz in €/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche	0,5125
--	--------